

**Aus der Klinik und Poliklinik
für Psychiatrie und Psychotherapie der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Direktor: Prof. Dr. med. W. Gaebel**

**Akzeptanz der psychosozialen Betreuung von Zeugen und Opferzeugen
am Land- und Amtsgericht in Düsseldorf**

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Zahnmedizin

Der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf

vorgelegt von

Petra Hammer

2005

Als Inauguraldissertation gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen
Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Gez.: Univ. – Prof. Dr. Wolfgang H. M. Raab
Dekan

Referent: Prof. Dr. med. Dr. rer. soc. Frank Schneider

Korreferent: Prof. Dr. Johannes Siegrist

Gewidmet meinen Eltern

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Grundlagen der Viktimologie: Begriffserklärungen.....	4
1.1.1	Viktimologie, Viktimisierung, Viktimisation.....	4
1.1.2	Primäre und sekundäre Viktimisation.....	4
1.2	Zur Situation von Zeugen und Opferzeugen.....	5
1.2.1	Das Opfer nach der Tat: Opferbedürfnisse, Opfererwartungen, Opferinteressen.....	5
1.2.2	Die Zeit vor der Verhandlung.....	7
1.2.3	Die Situation bei Gericht.....	9
1.3	Gesetzliche Regelungen zur Rolle von Zeugen und Opferzeugen im Strafprozess.....	13
1.3.1	Das Opferschutzgesetz von 1987.....	13
1.3.2	Das Zeugenschutzgesetz von 1998.....	19
1.4	Beginn der Zeugenbetreuung in Deutschland.....	20
1.5	Der Aufbau der Düsseldorfer Zeugenbetreuung.....	23
1.5.1	Die Idee und ihre Realisierung.....	23
1.5.2	Zielgruppe der Zeugenbetreuung in Düsseldorf.....	24
1.5.3	Die Ziele der Zeugenbetreuung.....	25
1.5.4	Das Betreuungszimmer.....	26
1.5.5	Das Betreuungspersonal.....	27
1.5.6	Information der Betroffenen.....	28
2	Fragestellung der Untersuchung.....	29
2.1	Zur Befragung der einzelnen Amts- und Landgerichte, Justizministerien der Bundesländer sowie der juristischen Fakultäten.....	29
2.2	Zur Befragung der Zeugenbetreuerinnen.....	30
2.3	Zur Befragung der Juristen.....	31
3	Durchführung der Untersuchung und Untersuchungsinstrumente.....	32
3.1	Ablauf der Untersuchung.....	32
3.1.1	Anschreiben der einzelnen Land- und Amtsgerichte, der Justizministerien der einzelnen Bundesländer sowie der juristischen Fakultäten.....	32
3.1.2	Befragung der Zeugenbetreuerinnen.....	32

3.1.3	Befragung von Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern und Nebenklagevertretern.....	33
3.2	Untersuchungsinstrumente	33
3.2.1	Selbstentwickelte Fragebögen zur Befragung der einzelnen Land- und Amtsgerichte, der Justizministerien der Bundesländer sowie der juristischen Fakultäten.....	33
3.2.2	Protokollbogen zur Befragung der Zeugenbetreuerinnen	35
3.2.3	Selbstentwickelter Fragebogen zur Befragung von Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern und Nebenklagevertretern.....	36
3.3	Datenanalyse	37
4	Ergebnisse	38
4.1	Auswertung der Anschreiben an die Amts- und Landgerichte der Bundesländer.....	38
4.1.1	Angebote zur Zeugenbetreuung an den einzelnen Gerichten	38
4.1.2	Eingerichtete Betreuungszimmer	38
4.1.3	Geplante Einführung von Zeugenbetreuung	39
4.1.4	Vorhandensein von speziell ausgebildetem Personal zur Zeugenbetreuung.....	40
4.1.5	Zielgruppen der Betreuung.....	41
4.1.6	Akzeptanz der Zeugenbetreuung durch die Zeugen	41
4.1.7	Betreuungsdauer.....	43
4.1.8	Finanzierung der Zeugenbetreuung	44
4.1.9	Zusammenarbeit mit anderen Opferhilfeeinrichtungen	44
4.1.10	Weitere Maßnahmen zur Information oder Betreuung von Zeugen und Opferzeugen	44
4.2	Auswertung der Anschreiben an die Justizministerien der Bundesländer.....	45
4.2.1	Vorhandensein von landesweiten Zeugenschutzprogrammen	45
4.2.2	Angaben der Justizministerien über inhaltliche Spezialisierung der Betreuungsangebote.....	48
4.2.3	Angaben der Justizministerien über bereitgestellte Personal- und Sachmittel.....	48

4.3	Ergebnisse der Anschreiben der juristischen Fakultäten/ Universitäten	49
4.4	Zur Akzeptanz der Düsseldorfer Zeugenbetreuungsstelle	50
4.4.1	Anzahl der Zeugenbetreuungen im Untersuchungszeitraum	50
4.4.2	Alter der betreuten Personen	51
4.4.3	Zeugenstatus	51
4.4.4	Anzahl der Kontakte zwischen Betreuerinnen und betreuten Personen	52
4.4.5	Verfahrensinhalte	52
4.4.6	Anzahl bisheriger Zeugenaussagen der Zeugen.....	53
4.4.7	Begleitung der Zeugen	53
4.4.8	Betreuungsinhalte	53
4.4.9	Zeitpunkt der Betreuung	54
4.4.10	Betreuungsdauer	55
4.5	Die Meinung der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Nebenklagevertreter zur Zeugenbetreuung	56
4.5.1	Eingeschätzter Einfluss der Zeugenbetreuung auf die psychische Befindlichkeit der Zeugen	56
4.5.2	Eingeschätzter Einfluss der Zeugenbetreuung auf das Aussageverhalten	57
4.5.3	Eingeschätzter Einfluss der Zeugenbetreuung auf den Ablauf des Verfahrens	58
4.5.4	Eingeschätzte Befindlichkeit der Zeugen während ihrer Aussage	59
4.5.5	Kenntnis der Juristen über das Angebot zur Zeugenbetreuung	60
4.5.6	Die Notwendigkeit der Zeugenbetreuung aus Sicht der Juristen.....	60
5	Diskussion	62
6	Zusammenfassung	73
7	Literatur	75
7.1	Gesetze	75
7.2	Literaturverzeichnis	75
8	Anhang	83

1 Einleitung

1.1 Grundlagen der Viktimologie: Begriffserklärungen

1.1.1 Viktimologie, Viktimisierung, Viktimisation

Die Bezeichnung „Viktimologie“ stammt von dem lateinischen Wort „victima“, das Opfer. Bei der Viktimologie handelt es sich um die Wissenschaft vom Opfer.

Man unterscheidet eine Viktimologie im engeren und eine Viktimologie im weiteren Sinne: Die Viktimologie im engeren Sinne befasst sich als Wissenschaft mit den Opfern von Straftaten, während die Viktimologie im weiteren Sinne sich mit Opfern schlechthin beschäftigt. Opfer kann man werden durch Straftaten, durch Unfälle verschiedenster Art, durch die Gesellschaft, durch Naturkatastrophen etc. Die Viktimologie im weiteren Sinne ist daher ein interdisziplinärer Forschungsbereich der Psychologie, der Psychiatrie und Soziologie. In der Kriminologie geht es vor allem um die Viktimologie im engeren Sinne (Schneider, 1975).

Die Begriffe Viktimisierung und Viktimisation stammen vom englischen Begriff „victimization“ ab, dieser Begriff beschreibt einen Prozess, durch den ein Mensch zum Opfer wird. Teilweise werden diese beiden Begriffe synonym verwendet, teilweise auch in unterschiedlicher Weise (Baurmann & Schädler, 1991). Benutzt man sie in unterschiedlicher Weise, versteht man unter „Viktimisation“ eher das abstrakte Phänomen der Opferwerdung (z.B. erleben viele Menschen eine Viktimisation durch ihren sozialen Nahraum), während unter „Viktimisierung“ das konkrete Erlebnis (z.B. die Verletzung durch eine Schlägerei) verstanden wird (Kirchhoff & Sessar, 1979).

1.1.2 Primäre und sekundäre Viktimisation

Das Opfer kann durch eine Straftat direkt oder indirekt geschädigt werden. So können zum Beispiel durch das Verhalten von Personen in der Umgebung des Opfers zusätzlich Belastungen oder Schädigungen entstehen, die den beginnenden Heilungsprozess stören, es kommt zu einer

indirekten Viktimisation, oft auch als sekundäre Viktimisation bezeichnet. Schäden oder Verletzungen, die direkt durch die Tat verursacht werden, führen zur primären Viktimisation (Baurmann & Schädler, 1992).

1.2 Zur Situation von Zeugen und Opferzeugen

1.2.1 Das Opfer nach der Tat: Opferbedürfnisse, Opfererwartungen, Opferinteressen

Baurmann und Schädler (1991) führten eine Untersuchung durch zum Thema Opfererwartungen und Opferbedürfnisse. Sie befragten insgesamt 203 Kriminalitätsoffer, von denen ca. die Hälfte Opfer von Eigentumsdelikten, ca. ein Viertel Opfer von Gewaltverbrechen und das restliche Viertel Opfer sonstiger Verbrechen geworden waren.

Je nach Deliktstyp werden 91 – 98 % aller Straftaten durch private Anzeigen in Gang gesetzt. Ein Großteil aller Opfer meldet die Tat unmittelbar bei der Polizei, wobei die Hauptmotive für die Anzeige sehr unterschiedlich sind. Betroffene von Eigentumsdelikten sind eher daran interessiert, durch ihre Anzeigen Bescheinigungen für Versicherungen zu erhalten. Nur ein kleiner Teil erhofft sich hierdurch die Wiederbeschaffung der gestohlenen Gegenstände. Als weitere Anzeigenmotive werden u. A. das Rechtsempfinden der Opfer, das Strafbedürfnis dem Täter gegenüber sowie eigene emotionale Betroffenheit genannt. Insbesondere Gewaltopfer besitzen ein großes Strafbedürfnis und zeigen die Tat aus diesem Grund an. Ein Großteil der Gewaltopfer will durch die Anzeige außerdem bewirken, dass der Täter die Tat nicht noch einmal wiederholen kann.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung wurden die Opfer gebeten anzugeben, welche Schäden und Verletzungen sie durch die Straftat davongetragen hatten. 95 % aller Befragten fühlten sich als geschädigt, wobei hier insbesondere medizinische Verletzungen, psychische Verletzungen, Viktimisierungsfurcht und materielle Schäden genannt wurden. Da bei der Befragung Mehrfachnennungen möglich waren, wurden die Befragten noch gebeten, die jeweils gravierendsten Verletzungen zu nennen. Hier wurden am häufigsten psychische Verletzungen (31 %) und Furcht vor

erneuter Viktimisierung (18 %) genannt. In der Gruppe der Gewaltopfer wurden diese Schädigungen sogar von 79 % genannt.

Bei der Frage nach der Problembewältigung gaben 46 % aller Gewaltopfer an, dass sie die Hilfe anderer benötigen bzw. schon in Anspruch genommen haben.

Befragt nach den Gründen für die Nichtanzeige einer Straftat wurden Unsicherheit zur Rechtslage, Suche nach alternativen Konfliktlösungsmöglichkeiten, Angst vor Repressalien durch den Täter sowie Angst vor der Prozedur des Gerichtsverfahrens genannt.

Knapp ein Drittel aller Befragten und 42 % aller Gewaltopfer äußerten bei der Befragung den Wunsch nach Hilfe. Auf die Frage, wie diese Hilfe und Unterstützung aussehen könne, wünschten sich knapp 25 % psychische Unterstützung, 15 % rechtliche Beratung, 13 % materielle Unterstützung, 20 % Hilfe beim Erledigen von Formalitäten, 2,5 % medizinische Hilfe, 37 % Schadensausgleich durch die Versicherungen, 8 % sonstige Unterstützung. Ein nicht geringer Anteil der Befragten äußerte außerdem den Wunsch nach verbesserter Prävention. Hier waren Mehrfachnennungen möglich. Bei isolierter Betrachtung der Gewaltopfer zeigt sich, dass in dieser Gruppe von 45 % psychische Unterstützung gewünscht wurde.

Auf die Frage, durch wen nach einer Straftat die Hilfe geleistet werden sollte, wurden von einem Drittel aller befragten Opfer Versicherungen genannt. Staatliche Einrichtungen wurden von 27 %, professionelle Hilfe durch Sozialarbeit wurden von 20 % gewünscht. Knapp 30 % wünschten sich die Hilfe durch Privatpersonen, Laienhelfern und sonstige Helferinnen. Mehrfachnennungen möglich (Baurmann & Schädler, 1991).

Ein Großteil aller Opferzeugen ist der Meinung, dass die Übernahme des Falles durch die Justiz eine Dienstleistung zugunsten des Opfers darstellt. (Kilchling, 1995). In seiner Untersuchung befragte Kilchling (1995) Opfer und Nichtopfer u.A. zu ihren Erwartungen hinsichtlich des Prozesses. Die Mehrzahl aller Opfer befürworteten demnach die Strafverfolgung gegenüber dem jeweiligen Täter, wobei hier wiederum ein Großteil die öffentliche Strafverfolgung als entlastende Hilfestellung für das Opfer sahen. Mehr als 40 % der befragten Opfer stimmten jedoch auch der Frage zu, dass das

Opfer im Rahmen der Strafverfolgung in ungerechtfertigter Weise an den Rand gedrängt und von den Strafverfolgungsbehörden nicht immer in ausreichendem Maße ernstgenommen werde. Opfer von schweren Viktimisierungen äußerten dies noch häufiger.

Kilchling et al. (1995) zeigen weiter, dass vor allem während des Ermittlungsverfahrens viele Geschädigte mit ihrer reinen Zeugenrolle nicht zufrieden sind, sie möchten vielmehr als Rechtssubjekt in den Verfahrensgang miteinbezogen werden, sich jederzeit über den Ermittlungsstand informieren können und darüber hinaus auch die Möglichkeit haben, ihre Sicht darzulegen, um dadurch einen eigenen Mitwirkungsbeitrag zu leisten. Im Bezug auf die Prozesssituation stellen sich diese Vorstellungen etwas anders dar, hier zeigten sich viele Befragte mit ihrer reinen Zeugenrolle einverstanden, wobei jedoch auch häufig weitergehende Rechte für das Opfer gewünscht wurden. Hier wird deutlich, dass gerade die Befragten, die erweiterte Rechte für das Opfer innerhalb des Strafverfahrens wünschten, gleichzeitig auch vermehrt die objektive Vermittlerrolle der Staatsanwaltschaft in Frage stellten und zumindest eine partielle Interessenvertretung zugunsten der jeweils Betroffenen seitens der Ermittlungsbehörden erwarteten. Befragte, die eine reine Zeugenrolle des Opfers für ausreichend erachteten, akzeptierten dagegen meist auch die objektiv ermittelnde Rolle von Polizei und Staatsanwalt.

1.2.2 Die Zeit vor der Verhandlung

Während sich die Justiz während der Aufklärung einer Straftat zunächst auf die Tat und auf den Täter konzentriert, bleiben Zeugen und Opferzeugen, obwohl sie meist den wichtigsten Beitrag zum Ergebnis einer Gerichtsverhandlung beitragen, zunächst unbeachtet. Über den Fortgang bzw. die Einstellung der Ermittlungen erfahren sie ohne anwaltlichen Beistand oft nichts, bzw. erst dann, wenn sie als Zeuge zur Hauptverhandlung geladen werden (Schairer & Brötzel, 1995).

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens tritt für das Opfer meist eine Phase der Ruhe ein. Es hat sich mit der Tat auseinandergesetzt und versucht, diese zu verarbeiten und zu überwinden. Die Ladung zur

Gerichtsverhandlung kommt häufig zu einem für das Opfer unvorhersehbaren Zeitpunkt und wird oft als sehr belastend empfunden, da hierdurch die Erlebnisse der Tat wieder in Erinnerung gerufen werden (Busse et al., 1996; Tampe, 1992). Auch für Zeugen, die nicht selbst Opfer einer Straftat geworden sind, kommt die Ladung zum Gericht oft völlig unerwartet, die Justiz stellt in ihren Augen nicht selten eine ihnen unbekannt Institution dar, so dass auch sie sich häufig in einer psychisch sehr angespannten Situation befinden (Schairer & Brötel, 1995).

Der Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung wird durch das Gericht festgelegt, bei der Wahl des Zeitpunktes kann keine Rücksicht darauf genommen werden, in welcher Phase der psychischen Verarbeitung des Erlebten der Zeuge oder der Opferzeuge gerade steht. Insbesondere detaillierte Nachfragen während der Gerichtsverhandlung können vermutlich Erinnerungen hervorrufen, die eventuell schon verarbeitet sind. Nicht selten bewirkt eine Vernehmung auch, dass psychologische Schutzmechanismen wie Verdrängung, Vergessen oder Auslassen nicht ablaufen können (Dohrn et al., 1994).

Schon die Gestaltung der amtlichen Zeugenladungsformulare in vielen Bundesländern spiegelt den hoheitlichen Charakter der Justiz wider, eine Begründung für die Ladung oder gar eine realistische Zeitangabe fehlen in den meisten Fällen. Häufig werden alle Zeugen zum selben Zeitpunkt geladen, obwohl es in der Regel nicht realistisch ist, diese Termine für alle Beteiligten einhalten zu können. Weiterhin beinhalten sie oft sogar eine Drohung mit Ordnungsmitteln für den Fall des Nichterscheinens zum Termin (Kaminski, 1992). Wie der Zeuge mit Terminschwierigkeiten oder Terminänderungswünschen umzugehen hat und an wen er sich wenden kann, wird meist ebenso wenig erwähnt wie eine Wegbeschreibung zum Gericht oder die Angabe von Parkmöglichkeiten (Kirchhoff, 1991).

Mehr als unter den oben genannten äußeren Umständen leiden die Zeugen und Opferzeugen jedoch unter der Unwissenheit über ihre Rechte und Pflichten sowie die Abläufe während der Gerichtsverhandlung (Tampe, 1992). Viele waren noch nie zuvor in einem Gerichtssaal, wissen nicht, was auf sie zukommt und haben Angst, etwas falsch zu machen, den Erwartungen des Gerichts nicht gerecht zu werden oder sogar für eine

unkorrekte Aussage bestraft zu werden (Schädler, 1989). Daraus resultiert oft eine extreme psychische Belastung, zusätzlich zu der Belastung, die durch das Erleben oder Beobachten der Straftat vorhanden ist (Schairer & Brötel, 1995).

Ebenfalls eine große Belastung stellt die Angst zum einen vor der Wiederbegegnung mit dem Täter zum anderen vor Repressalien durch den Täter dar. Hier ist insbesondere bei kindlichen Zeugen und Opferzeugen nicht selten zu beobachten, dass Loyalitätskonflikte entstehen: Einerseits will das Opfer sich schützen, hierfür ist die Aussage notwendig, andererseits ist es sehr schwierig, die Auswirkungen seiner Aussage für sich selbst oder den Täter einzuschätzen.

Auch können subjektive Bestrafungswünsche von kindlichen Opfern gegen den Täter zu erheblichen Schuldgefühlen führen, wenn eine Bestrafung des Täters tatsächlich stattfindet und das Kind sich dann real hierfür verantwortlich fühlt (Dohrn et al., 1994).

1.2.3 Die Situation bei Gericht

Grundsätzlich versteht man unter einem Strafverfahren die Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und der staatlichen Verbrechenverfolgung. Die Rechte, die der Angeklagte innerhalb des Strafprozesses hat, sollen ihn vor der Übermacht der staatlichen Strafverfolgungsorgane schützen. Das Opfer der Straftat nimmt innerhalb des Verfahrens die Rolle als Beweismittel und Zeuge ein, ein eigenständiges Handeln ist ihm im Normalfall nicht möglich (Böhm, 1994).

Gerichte sind in den allermeisten Fällen auf die zuverlässigen Aussagen der Zeugen angewiesen. Durch die Zeugenaussage gibt der Zeuge seine persönliche Wahrnehmung der Ereignisse bekannt und stellt dadurch in vielen Ermittlungsverfahren das wichtigste Beweismittel dar. Eine Überführung und Verurteilung des Straftäters ist vielfach ohne Zeugen nicht möglich.

Für eine lange Zeit stand der richtige Umgang mit den Straftätern und die dadurch erhoffte Verhütung von Straftaten und die erstrebte Resozialisierung im Mittelpunkt der strafwissenschaftlichen und kriminalpolitischen

Bemühungen. Die Bedeutung der Zeugen oder Opferzeugen beschränkte sich auf ihre Aufgabe als Beweismittel.

Kirchhoff (1991) beschreibt in seinem Artikel „Zeuge sein dagegen sehr“ anschaulich die Erfahrungen, die ein Zeuge bei seiner ersten Begegnung mit der Justiz gemacht hat: Eigentlich passte dem Zeugen der Termin nicht, doch an wen kann man sich wenden, um dies kundzutun? Wer kümmert sich um die Kinder und wer zahlt die Kosten für die Anreise? Das Gerichtsgebäude war schwer zu finden, eine Wegbeschreibung war der Ladung nicht beigefügt worden. Im Gerichtsgebäude war der Sitzungssaal schwer zu finden, Auskunft konnte niemand geben. Obwohl der Zeuge zu einer bestimmten Uhrzeit geladen war, musste er zwei Stunden im Flur warten und traute sich kaum, sich vom Gerichtssaal zu entfernen, um mit seinem Sohn zur Toilette zu gehen. Das Kind langweilte sich sehr während der Wartezeit, nirgendwo gab es Spiel- oder Malzeug, das die Wartezeit für Kinder etwas erträglicher gemacht hätte. Im Gerichtssaal selbst fand sich der Zeuge nicht zurecht: Wo sitzt der Richter, wo der Staatsanwalt, wer sind die anderen Menschen? Eine Entschuldigung oder Begründung für die lange Wartezeit gab es nicht. Während der Aussage konnte der Zeuge sich kaum konzentrieren, da der Sohn sehr unruhig und zappelig wurde. Außerdem hatte der Zeuge das Gefühl, seine Aussage sei nicht wichtig, die Anwesenden schienen alles schon zu wissen, was er aussagte. Der Verteidiger des Angeklagten versuchte, die Aussage als unglaubwürdig darzustellen, so dass sich der Zeuge fühlte, als würde er als Lügner dastehen -.

Diesem Zeugen erging es so, wie täglich vielen Zeugen in deutschen Gerichtssälen. Obwohl dieser nicht als Opferzeuge auftrat, wird deutlich, dass auch bei normalen Zeugen Angst und Verunsicherung im Zusammenhang mit ihrer Aussage auftreten. Die äußeren Umstände im Gerichtsalltag tragen jedoch nicht dazu bei, die Ängste und Anspannungen zu mildern, so dass es den Zeugen möglich ist, sich gelassener und ruhiger auf ihre Aussage einzustellen und hierauf zu konzentrieren (Schädler, 1989).

Rein rechtlich gesehen müssen Opferzeugen wie jeder andere Zeuge angesehen werden. Diese Tatsache frustriert und deprimiert viele Opfer von

Straftaten, sie fühlen sich zum Objekt der Justiz degradiert. Während der Verhandlung erleben sie, dass es dem Richter nicht um die Person des Opfers mit seinen Ängsten und Empfindungen geht, sondern um die Funktion des Opfers als Zeuge und die Qualität und die Verwendbarkeit seiner Aussage (Tampe, 1992).

Die Atmosphäre direkt vor und während der Gerichtsverhandlung wird in erheblichem Maße von den äußeren Bedingungen und Gegebenheiten bestimmt. In den meisten Gerichten gibt es entweder einen zentralen Wartesaal, von dem aus die Zeugen, Opfer und auch oft die Täter in den entsprechenden Gerichtssaal gerufen werden, oder es existieren noch nicht einmal diese, so dass Opfer häufig zusammen mit den Tätern und weiteren Zeugen auf dem Gang vor dem Gerichtssaal warten müssen, bis ihr Fall verhandelt wird.

Auch der zeitliche Ablauf der Gerichtsverhandlung stellt nicht selten ein Problem dar. Zu Beginn der Verhandlung werden zunächst alle Zeugen und Angeklagten geladen.

Nach der Feststellung der Anwesenheit werden sie gebeten, den Gerichtssaal zu verlassen, um dann draußen zu warten, bis sie namentlich aufgerufen werden. Für die Zeugen und Opferzeugen ist dies immer mit einer Wartezeit verbunden, da sich das Gericht zunächst mit der Person des Angeklagten und dem Tatvorwurf beschäftigt. Insbesondere bei Verfahren, die schon von vornherein als schwierig und langwierig eingestuft werden, kommt es häufig vor, dass am ersten Prozesstag Opfer und Zeugen nicht befragt werden. Oft müssen sie sich sogar darauf einstellen, erst am zweiten oder dritten Tag befragt zu werden. In dieser Zeit sitzen sie oft viele Stunden in den Wartesälen oder den Gängen des Gebäudes, ohne dass sie dieses verlassen dürfen. Nur wenige Richter sind bereit, den Zeugen den ungefähren Zeitpunkt ihrer Befragung zu nennen. Auch erleben gerade Opferzeugen immer wieder, dass sich ihre Befragung über mehrere Verhandlungstage erstreckt und mehrfach durch Anträge der Verteidigung oder sonstige Verhandlungspausen unterbrochen wird.

Im Gerichtssaal selbst wirkt die Anordnung der Prozessbeteiligten und des Publikums oft abweisend auf das Opfer und die Zeugen. Die Richter sitzen

erhöht, das heißt, die Opfer, Zeugen und das Publikum müssen zu ihnen aufsehen. In manchen Gerichten befinden sich auch Staatsanwalt und der Angeklagte mit seinem Verteidiger leicht erhöht, diese Sitzanordnung kann einschüchternd auf den Aussagenden wirken. Das Publikum sitzt während der Verhandlung dem Richtertisch gegenüber, daher befindet sich der Zeuge einerseits in der Mitte zwischen allen Prozessbeteiligten und hat andererseits das Publikum im Rücken (Tampe, 1992).

Die Vernehmung selbst stellt für die (Opfer-)zeugen einen großen emotionalen Druck dar, da ihnen einerseits die Nähe des Täters bewusst ist, und andererseits große Anforderungen an Konzentration und Erinnerungsvermögen gestellt werden. Ebenso wird die Anwesenheit der Öffentlichkeit nicht selten als große Belastung empfunden.

Opferzeugen sind rein rechtlich gesehen, Zeugen wie andere auch. Dies empfinden viele als deprimierende Tatsache, sie fühlen sich zum Objekt degradiert.

Tritt das Opfer lediglich als Opferzeuge auf und nicht als Nebenkläger, so empfinden viele schon durch den äußeren Ablauf der Verhandlung, dass sie nicht im Mittelpunkt der Verhandlung stehen. Während der Angeklagte im Verlauf der gesamten Dauer der Verhandlung im Gerichtssaal verbleibt, darf der Opferzeuge erst den Gerichtssaal betreten, wenn er aufgerufen wird. Er hat nicht die Möglichkeit mit anzuhören, wie der Angeklagte die Tat schildert, um dann während seiner eigenen Aussage darauf einzugehen. Ebenfalls ist jeder Zeuge dazu verpflichtet die Wahrheit zu sagen, während der Angeklagte nicht dazu verpflichtet ist, da niemand in einer freiheitlichen Demokratie sich selbst belasten muss. Der Zeuge und der Opferzeuge hingegen begeht eine Straftat, wenn er nicht die Wahrheit sagt (Tampe, 1992).

Im Rahmen der Vernehmung von Zeugen werden hohe Anforderungen an die Konstanz der Aussage gestellt. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sind nicht selten mehrere Vernehmungen notwendig, (durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter) wobei es zusätzlich - insbesondere bei der Vernehmung von Kindern – zu Befragungen durch Glaubwürdigkeits-

gutachter kommen kann, bevor die eigentliche Hauptverhandlung beginnt (Dohrn et al., 1994).

1.3 Gesetzliche Regelungen zur Rolle von Zeugen und Opferzeugen im Strafprozess

Seit den 80er Jahren beobachtete man weltweit Tendenzen einer Opferschutzbewegung, die sich verstärkt den Belangen der Opfer widmete. Seit 1973 werden in dreijährigen Intervallen internationale viktimologische Symposien zum Thema Opferschutz abgehalten. Durch die Generalversammlung der „Vereinten Nationen“ wurde am 29. November 1985 die „Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power“ verabschiedet. Auf die Initiative des Europarates hin wurde im März 1981 ein Sonderausschuss von Sachverständigen über Verbrechenopfer und Kriminal- und Sozialpolitik gebildet. Neben dem Thema „Opferentschädigung“ beschäftigte diese sich auch mit der Verbesserung der Rechtsstellung des Opfers im Strafrecht und Strafverfahren (Kaiser 1992).

In Deutschland rückte erstmals im Rahmen des 55. deutschen Juristentages im September 1984 die Thematik der Stellung des Verletzten im Strafverfahren in den Mittelpunkt der öffentlichen Fachdiskussion. Die Beschlüsse des Juristentages wurden bereits im Mai 1985 umgesetzt in einen Diskussionsentwurf über das Opferschutzgesetz. 1985 wurde ein Gesetzentwurf von der Bundestagsfraktion der SPD vorgelegt, im April ein Gesetzentwurf der Bundesregierung. Innerhalb eines Rechtsausschusses wurden die Entwürfe und Vorschläge in einer öffentlichen Anhörung beraten, und man einigte sich nach weiteren Gesprächen auf eine gemeinschaftliche Fassung eines Opferschutzgesetzes die im November 1986 ohne Gegenstimme verabschiedet wurde (Kaiser, 1992).

1.3.1 Das Opferschutzgesetz von 1987

Am 1. April 1987 trat das erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren, kurz: Opferschutzgesetz, in Kraft. Es beinhaltete Veränderungen, die den Zeugen in seiner Eigenschaft als Opfer

in einigen Bereichen besser schützen sollten. Durch das Opferschutzgesetz wurden hinsichtlich des Opferschutzes keine Änderungen im Strafgesetzbuch bewirkt, sondern lediglich Änderungen innerhalb der Strafprozessordnung (Rieß, 1987). Grundsätzlich bringt das Opferschutzgesetz Veränderungen in 4 Bereichen: Es schützt den Zeugen (auch Nicht-Opfer) besser als vorher gegen öffentliche Bloßstellung innerhalb der Hauptverhandlung; es gewährt den Verletzten innerhalb des Strafverfahrens Mindestrechte auf Information und anwaltlichen Beistand; die Befugnis zur Nebenklage sowie die Einzelrechte des Nebenklägers werden neu geregelt und die Voraussetzungen zum Ausgleich materieller und immaterieller Schäden durch den Täter werden verbessert (Weigend, 1987).

Die Neuregelungen im einzelnen:

1.3.1.1 Persönlichkeitsschutz

Insbesondere bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund kommt es immer wieder dazu, dass das Intimleben der Opfer bei dessen Zeugenaussage in traumatisierender Weise vor der Öffentlichkeit erörtert wird. Diesem Missstand versucht das Opferschutzgesetz mit verschiedenen Mitteln abzuwehren (Weigend, 1987).

Die Möglichkeit der Zurückweisung von Fragen

Fragen, die den persönlichen Lebensbereich des Opfers betreffen, dürfen nur dann gestellt werden, wenn dies der Wahrheitsfindung dient. Hiermit soll ein grundloses Eindringen in die Intimsphäre der Zeugen verhindert werden. In der Praxis darf jedoch die Wahrheitsfindung nicht durch die Zurückweisung von Fragen behindert werden, diese steht also vor dem Schutz der Persönlichkeitssphäre des Zeugen (Kaczynski, 2000). In einer Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen des Opferschutzgesetzes von Staiger–Allroggen (1992) zeigte sich jedoch, dass sich daraus diesbezüglich für die Opferzeugen keine Verbesserungen im Vergleich zu der Zeit vor dem Opferschutzgesetz ergaben.

Die Möglichkeit der Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, den Angeklagten aus dem Gerichtssaal zu entfernen (§ 247 StPO). Besteht die konkrete Gefahr für die Wahrheitsfindung (z.B. durch Zusammenbruch des Zeugen wegen Anwesenheit des Angeklagten und damit verbundenem Beweismittelverlust), so gilt dies als Grund für den Ausschluss des Angeklagten. Bedeutet die Anwesenheit einen erheblichen Nachteil für das Wohl des Zeugen (körperlicher oder seelischer Art) so kann auch in diesem Fall der Angeklagte aus dem Gerichtssaal entfernt werden, sofern der Zeuge unter 16 Jahre alt ist. Desweiteren kann der Angeklagte aus dem Gerichtssaal entfernt werden, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit des Zeugen besteht. Geringfügige Nachteile muss der Zeuge hinnehmen.

Bei den Untersuchungen von Staiger-Allroggen (1992) zu dieser Fragestellung zeigte sich, dass sich zwar eine große Anzahl an Opferzeugen während ihrer Vernehmung durch die Anwesenheit des Angeklagten gestört gefühlt hat, jedoch die Qualität und Vollständigkeit der Aussage darunter nicht gelitten hatte.

In der Praxis wird die Möglichkeit des Ausschlusses des Angeklagten selten angewandt, da sich Revisionsgründe ergeben, wenn nicht alle sachlichen Voraussetzungen zum Ausschluss gegeben sind. Umgekehrt, also beim Verbleib des Angeklagten im Gerichtssaal kommt es selten zur Revision, auch wenn alle Ausschlussvoraussetzungen vorliegen (Kaczynski, 2000).

Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit aus dem Gerichtssaal (§§ 171b, 175II GVG)

Werden Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Zeugen erörtert, so ist die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit erleichtert worden, sofern kein Interesse an einer öffentlichen Erörterung besteht. Es müssen schutzwürdige Interessen vorliegen, die bei einer öffentlichen Verhandlung verletzt würden, wobei als schutzwürdig die Interessen gelten, die sich bei einer öffentlichen Erörterung in irgendeiner Weise als nachteilig für den Aussagenden auswirken. Bisherige empirische Untersuchungen zu diesem Thema konnten jedoch belegen, dass es seit Einführung des

Gesetzes nicht zu vermehrten Fällen von Ausschluss der Öffentlichkeit gekommen ist (Staiger-Allroggen, 1992).

1.3.1.2 Verbesserte Rechte und Befugnisse zur Beteiligung des Opfers am Strafverfahren

Das Opfer erhält zusätzliche Befugnisse und Rechte zur Beteiligung am Strafverfahren. Realisiert wird dies durch drei mögliche Wege.

Die Nebenklage

Die Möglichkeit der Nebenklage bestand auch vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes. Ein Nebenkläger oder eine Nebenklägerin werden in der Regel durch einen Rechtsanwalt vertreten. Dieser verfügt über das Recht zur Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung, Recht auf Beistand und auf rechtliches Gehör, Recht auf Akteneinsicht, Recht auf Richter- und Sachverständigenablehnung, Recht auf Fragen, Beanstandungen und Erklärungen innerhalb der Hauptverhandlungen sowie Beweisantragsrecht. Neu geregelt wurde durch das Opferschutzgesetz hier das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln: Der Nebenkläger darf verurteilende Entscheidungen des Gerichtes nicht mehr mit dem Ziel anfechten, eine strengere Bestrafung des Angeklagten zu erreichen (Weigend, 1987). Die Berechtigung zur Nebenklage wurde durch das Opferschutzgesetz in einem selbständigen Katalog in § 395 StPO neu bestimmt. Demnach sollen sich nur noch besonders schutzbedürftige Verletzte auf diesem Wege dem Verfahren anschließen können. Staiger-Allroggen (1992) berichtet hier bezüglich dieses Befugniskataloges jedoch von einer fehlenden gesetzgeberischen Gesamtkonzeption für die Auswahl der Delikte hinsichtlich ihrer Schwere. Nur jeder fünfte Berechtigte ihrer Untersuchung hatte von der Möglichkeit zur Nebenklage Gebrauch gemacht, bei Opfern von Sexualdelikten nutzte die Hälfte diese Möglichkeit. Erstaunlicherweise, zeigte sich, dass nur ein Drittel aller Befragten überhaupt von dieser Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren wusste.

Der besondere Verletztenbeistand: § 406 g StPO

Verfügt ein Opferzeuge aufgrund der Schwere der Tat über die Berechtigung zur Nebenklage, wünscht aber keinen Anschluss als Nebenkläger, so kann er sich eines anwaltlichen Beistandes bedienen. Dieser anwaltliche Beistand besitzt das Recht bei allen richterlichen Verhandlungen im Ermittlungsverfahren anwesend zu sein. Weiterhin ist es ihm gestattet, umfassende Akteneinsicht zu erlangen.

Der allgemeine Verletztenbeistand § 406 f StPO

Dieser hat das Recht auf Auskünfte und Abschriften aus Akten sowie Informationen über den Ausgang der gerichtlichen Verhandlung. Die Beiordnung ist auf die Dauer der Zeugenaussage beschränkt. Innerhalb der Hauptverhandlung besitzt er die Befugnis, das Recht des Verletzten zur Beanstandung von Fragen auszuüben sowie bei Einverständnis des Verletzten einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu stellen.

Die Kosten für den allgemeinen Verletztenbeistand sind immer vom Verletzten selbst zu tragen. Das Recht, sich einen allgemeinen Verletztenbeistand zur Seite zu stellen, steht jedem Verletzten zu, wobei sich auch hier wie bei der Nebenklage die Frage stellt, inwieweit Verletzte Kenntnis von diesem Angebot haben bzw. dieses Angebot nutzen.

1.3.1.3 Erleichterung des Schadensausgleichs:

Opfer von Verbrechen können ihre direkten Ansprüche gegenüber dem Täter in der Praxis häufig nicht durchsetzen und bleiben in vielen Fällen entschädigungslos.

Vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes gab es einen ersten Ansatz zur Verbesserung der materiellen Situation von Verbrechensoffern durch das Opferentschädigungsgesetz von 1976. Hierdurch wurde den Betroffenen bestimmter Straftaten ein Entschädigungsanspruch gegen den Staat eingeräumt. Mit diesem Anspruch konnte jedoch nicht der volle erlittene materielle Schaden ersetzt werden, der durch die Straftat eingetreten war, lediglich ein sozialer Abstieg der Betroffenen, der Angehörigen oder der Hinterbliebenen sollte vermieden werden (Kilchling, 1995).

Schadenswiedergutmachung

Echte Schadenersatzansprüche gegenüber dem Täter scheitern in der Regel an der Mittellosigkeit des Täters. Einige Reformvorschläge sahen vor, die Konkurrenz zwischen staatlicher Geldstrafenvollstreckung und den Ersatzansprüchen des Opfers zu Gunsten des Opfers zu lösen. Durch das Opferschutzgesetz wurde in dieser Hinsicht lediglich erreicht, dass in einigen Fällen den zu Geldstrafen verurteilten Tätern Zahlungserleichterungen gewährt werden können falls die Schadenswiedergutmachung durch die Geldstrafe erheblich gefährdet wäre (Weigend, 1987).

Adhäsionsverfahren

Traditionell herrschte unter Juristen die Auffassung, dass die Frage des Schadenersatzes eine Angelegenheit des Zivilrechts sei und daher für das Straf- und Strafverfahrensrecht eine eher marginale Rolle spielt. Diese strikte Trennung zwischen öffentlicher und privater Tatfolgenbeseitigung ist für viele Verletzte schwer zu begreifen.

Einzig mit Hilfe des sogenannten Adhäsionsverfahrens besteht die Möglichkeit, Schadenersatzforderungen im Strafprozess geltend zu machen. Es ist dem Verletzten hierdurch möglich, seinen zivilrechtlichen Ersatzanspruch aus der Tat nach strafprozessualen Grundsätzen kostengünstig und ohne Anwaltszwang möglichst schnell in einem einheitlichen Verfahren zu erlangen. Im täglichen Verfahrensalltag spielt diese Möglichkeit jedoch eine sehr untergeordnete Rolle. Durch das Opferschutzgesetz wurden in dieser Hinsicht einige Änderungen vorgenommen, die das Adhäsionsverfahren für den Verfahrensalltag attraktiver machen sollte, so wurde u. a. die zivilprozessuale Streitwertgrenze geändert und dem Geschädigten ist es möglich, für die Durchsetzung seines Entschädigungsanspruches im Strafverfahren nach zivilprozessualen Voraussetzungen Prozesskostenhilfe zu beantragen (Staiger-Allroggen, 1992).

1.3.2 Das Zeugenschutzgesetz von 1998

1.3.1.2 Struktur und Inhalt des Gesetzes

Das neue Zeugenschutzgesetz trat am 1. Dezember 1998 in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist es, verbesserte Möglichkeiten zu Schutz und Schonung der Zeugen während ihrer Vernehmung zu bieten. Ausgelöst wurden die gesetzgeberischen Aktivitäten durch eine Reihe von spektakulären Prozessen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, durch die Forderungen nach verbesserten Zeugenschutzregelungen laut wurden.

Insbesondere für die Vernehmung von kindlichen und jugendlichen Zeugen wurden hiermit eine Reihe von Sondervorschriften getroffen.

Möglichkeit der Videodokumentation

Unter bestimmten Umständen ist es möglich, den Zeugen mittels Videoaufzeichnung zu vernehmen, wenn der Verletzte unter 16 Jahre alt ist oder der Zeuge voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann. Diese Vernehmungen können außerhalb oder innerhalb der Hauptverhandlung stattfinden.

Findet sie innerhalb der Hauptverhandlung statt, befindet sich der Zeuge zur Zeit der Hauptverhandlung nicht im Sitzungssaal, wird aber im Verlaufe der Hauptverhandlung sozusagen „zugeschaltet“.

Zeugenbeistand (§ 68 a StPO) und Verletztenbeistand (§§ 397 a, 405 g StPO)

Der neue § 68 b der StPO regelt Teilaspekte zum Zeugenbeistand neu: So kann einem Zeugen während richterlichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen ein Zeugenbeistand beigeordnet werden, wenn ersichtlich ist, dass der Zeuge seine Befugnisse nicht selbst wahrnehmen kann und schutzwürdigen Interessen nicht auf anderen Wegen Rechnung getragen werden kann.

Im Bezug auf den Verletztenbeistand wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass für eine bestimmte Gruppe „privilegierter“ Nebenkläger die

Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe sowie die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und die Unzumutbarkeit der Eigenwahrnehmung nicht mehr zwangsläufig gegeben sein müssen (Rieß, 1998).

1.4 Beginn der Zeugenbetreuung in Deutschland

Überlegungen, die Situation von Zeugen und Opferzeugen vor Gericht zu verbessern, gibt es in Deutschland schon lange. Im folgenden sollen einige Projekte vorgestellt werden, die in den letzten Jahren zur Verbesserung der Situation von Zeugen ins Leben gerufen wurden.

Das älteste Zeugenbetreuungszimmer bei Gericht Deutschlands existiert seit den 50er Jahren in Berlin Moabit, wobei es sich hier um ein spezielles Angebot für kindliche Zeugen handelt. Zusätzlich dazu wurde in Berlin 1993 eine Betreuungsstelle für die Opfer von Gewalttaten eingerichtet.

Bereits 1984 wurde auf Initiative des hessischen Justizministeriums die „Hanauer Hilfe“, Opfer- und Zeugenberatung e.V. gegründet und 1985 als fester gemeinnütziger Verein eingetragen. Hiermit wurde erstmals ein institutionalisiertes Modell entworfen, sich den Belangen der Opfer und Zeugen zu widmen. Weitere Gründungen erfolgten 1992 in Wiesbaden, 1993 in Kassel und 1994 in Giessen.

Träger dieser Einrichtungen ist nicht die Justiz, sondern verschiedene Organisationen und Körperschaften wie z.B. Caritas, AWO, Kinderschutzbund, pro Familia, Städte, Landkreis und Land Hessen. Diese Vereine unterscheiden sich von den justiziellen Zeugenbetreuungsstellen dahingehend, dass sie Hilfe anbieten unabhängig davon, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder nicht. Zudem beziehen sie eindeutig Partei für das Klientel, was in den justiziellen Einrichtungen nicht möglich ist (Kaczynski, 2000).

In Hessen, speziell in Limburg, wurden auf Initiative des hessischen Justizministeriums 1987 ein Zeugenwarteraum sowie eine ABM-Stelle für eine Sozialpädagogin eingerichtet. Die Hauptaufgaben dieser Sozialpädagogin umfasste die Betreuung von Zeugen und deren mitgebrachten Kindern, sowie die Beantwortung organisatorischer Fragen der Zeugen zur Verhandlung. Desweiteren wurden Anfahrtsskizzen und

Merkblätter an die Zeugen verschickt. Nach dreijährigem Erprobungsstadium mit wechselnden ABM Kräften wurde 1990 eine Sozialpädagogin fest angestellt. Insgesamt zeigt sich seit der Eröffnung dieser Einrichtung zur Zeugenbetreuung eine sehr hohe Akzeptanz (Ehlig, 1987).

Seit 1990 besteht das Rostocker Mädchenprojekt „SELMA“, eine Beratungsstelle für Mädchen in Krisensituationen. 1994 wurde eine Arbeitsgruppe Opferschutz/Opferhilfe eingerichtet, an der ressortübergreifend Vertreter des Justizministeriums, der Generalstaatsanwaltschaft, der Landgerichte, des Innenministeriums des Landeskriminalamtes, des Sozialministeriums, des Weißen Ringes, des Landkreistages und der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald teilnehmen. (Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 1996).

Zusammen mit dem Rostocker Mädchenprojekt „SELMA“ und den Dezernentinnen für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurde das Projekt „Betreuung kindlicher Zeugen in Rostock“ ins Leben gerufen. Hier sollen für kindliche Zeugen Bedingungen geschaffen werden, die es den Kindern ermöglichen, trotz der schwierigen Situation, in der sie sich befinden, mit ihrer Aufgabe als Zeugen zurechtzukommen, ohne eine sekundäre Viktimisierung zu erfahren. Innerhalb des Projektes sind zwei fest eingestellte Diplom-Sozialpädagogen und vier weitere Mitarbeiterinnen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen beschäftigt. Ziel ist es, während des gesamten Strafverfahrens, von der Anzeigenerstattung bis nach der Hauptverhandlung, zu begleiten. Durch ein Informationsblatt, das den gerichtlichen Ladungen beigelegt wird, wird auf die Möglichkeit der Betreuung hingewiesen. Geplant ist weiterhin, dieses Informationsblatt bereits durch die Polizei ausgeben zu lassen. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, sich persönlich oder telefonisch an die Betreuerinnen zu wenden. Zusätzlich zur eigentlichen Betreuung der Kinder vor, während und nach der Hauptverhandlung ist es vorgesehen, ca. 1 Woche vor Prozessbeginn dem Kind den Gerichtssaal zu zeigen und es evtl. mit dem vorsitzenden Richter bekannt zu machen. 1996 wurde beim Land- und Amtsgericht in Rostock ein Zeugenschutzzimmer eingerichtet. Das kindgerecht und freundlich gestaltete Zimmer kann auch von Frauen genutzt

werden, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind. Zusammen mit der Initiative „Frauen helfen Frauen“ konnte auch für diese Zeuginnen eine Prozessbegleitung erreicht werden (Below, 1996).

In Magdeburg existiert seit 1992/93 ein Interventionsprogramm für Opfer sexueller Gewalt sowie eine Opferberatungsstelle beim sozialen Dienst der Justiz. Innerhalb dieses Interventionsprojektes sind 13 Frauen beschäftigt, Neben der Leiterin des Projektes und einer Verwaltungskraft sind 10 sozialpädagogische Mitarbeiterinnen in 4 verschiedenen Arbeitsbereichen (bei der Kriminalpolizei, bei Gericht, am Kinderkummertelefon und am Notruf für Frauen und Mädchen) tätig. Hilfesuchende werden durch die Mitarbeiterinnen in Form von Zuwendung, Klärung, Vermittlung und Begleitung bzw. Organisation weiterer Hilfen unterstützt (Kavemann, 1996). Weiterhin existiert beim Amts- und Landgericht in Magdeburg eine Zeugenbetreuung und -begleitung.

Durch Initiative des rheinland-pfälzischen Justizministeriums wurde im Mai 1991 das Pilotprojekt „Zeugenbetreuung“ im Land- und Amtsgericht in Kaiserslautern gestartet. Diese Zeugenbetreuungsstelle, die mit einer Sozialpädagogin besetzt war, richtete sich an alle Zeugen und Opferzeugen sowie kindliche Zeugen. Aufgrund mangelnder Akzeptanz wurde diese Einrichtung jedoch wieder geschlossen. (Neutard, 1991).

Seit 1993 bietet das Landgericht, das Amtsgericht und auch das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. eine Betreuung für Zeugen an. Diese Betreuung richtet sich an Zeugen in Straf-, Zivil-, Familien-, und Vormundschaftsverfahren. Die hier beschäftigten Sozialarbeiter bzw. –pädagoginnen (eine Vollzeitstelle, zwei Halbtageskräfte) berichten von einer durchweg positiven Resonanz auf dieses Angebot der Zeugenbetreuung.

1994 wurde in Hamburg das erste Zeugenbetreuungszimmer eingerichtet. Das Projekt wurde initiiert von den Mitarbeiterinnen des „Notruf für vergewaltigte Frauen“ und der „Opfer-Hilfe“. Eine angestellte Sozialpädagogin betreut die Zeugen und gibt Informationen über Prozessabläufe und Gerichtszusammensetzung. Ursprünglich sollte dieses Zimmer Frauen und Kindern, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind vorbehalten bleiben, dies hat sich jedoch nicht durchgesetzt, auch alle

anderen Kinderzeugen oder Zeugen, die große Angst vor der Verhandlung haben, nutzen das Zimmer und die Möglichkeit der Betreuung (Rose-Guddusch,1995).

In Bayern wurde 1994 ein Modellversuch zur Zeugenbetreuung gestartet. In Ingolstadt, Traunstein und Aschaffenburg wurden Zeugenbetreuungsstellen eingerichtet. Anders als in den anderen Bundesländern wurde hier jedoch Personal eingestellt, das bislang keine Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung hilfesuchender Menschen hatte, zum Teil handelte es sich hierbei um Justizangestellte. Auch waren hier zunächst nicht überall spezielle Betreuungszimmer vorhanden, die Betreuung und Beratung der Zeugen fand zum Teil im Arbeitszimmer der Betreuer statt. Trotz dieser Voraussetzungen zeigte sich mit fortlaufender Projektdauer eine hohe Akzeptanz dieser Einrichtungen, so dass bereits 1996, 1997 und 1998 an weiteren Gerichten in Bayern Betreuungseinrichtungen für Zeugen eingerichtet wurden (Kaczynski, 2000).

1.5 Der Aufbau der Düsseldorfer Zeugenbetreuung

1.5.1 Die Idee und ihre Realisierung

Die Idee einer Zeugenbetreuung in Düsseldorf stammt von der Initiative des lokalen Frauenbüros sowie des Arbeitskreises „Sexualisierte Gewalt“. Unterstützt wurde diese Idee vom Landgerichtspräsidenten. Ein begleitendes Forschungsprojekt zum Thema Zeugenbetreuung in Düsseldorf wurde durch die Psychiatrische Klinik der Heinrich-Heine-Universität ins Leben gerufen und realisiert. Mit der Idee einer Zeugenbetreuung am Land- und Amtsgericht in Düsseldorf entstand das Modell Düsseldorf, das, aufgrund der ermittelten Ergebnisse des begleitenden Forschungsprojektes, eine Hilfestellung für weitere Gerichte bei der Einrichtung solcher Zeugenbetreuungszimmer geben soll. Im Verlaufe mehrerer Besprechungen mit Richtern des Landgerichts, des Amtsgerichts, Vertretern der Staatsanwaltschaft, des Frauenbüros und der Frauenberatungsstelle, des Anwaltvereins, des weißen Rings, des Polizeipräsidiums und der Psychiatrischen Klinik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wurden die organisatorischen Rahmenbedingungen für eine Zeugenbetreuung in Düsseldorf festgelegt.

Zunächst wurde geplant, die Nutzung des Zeugenzimmers weiblichen und kindlichen Opfern von schwerer Körperverletzung und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung anzubieten. Dieser Gedanke wurde jedoch zugunsten eines breiteren Betreuungsansatzes verworfen, so dass das Zeugenzimmer allen weiblichen und männlichen Zeugen und Opferzeugen zur Verfügung stehen sollte, ebenso wie den Begleitpersonen und Kindern von Zeugen.

Grundsätzlich wurde die Idee der Zeugenbetreuung vom Justizministerium und dem Oberlandesgericht Düsseldorf zwar befürwortet, jedoch konnte die Finanzierung der Personalstellen nicht gewährleistet werden. Aufgrund dessen wurden beim Arbeitsamt Düsseldorf zwei ABM- Stellen beantragt und bewilligt. Am 11. Oktober 1997 nahmen zwei Sozialpädagoginnen ihre Arbeit als Zeugenbetreuerinnen auf.

Das Zeugenbetreuungszimmer, ein gemeinsamer Raum für Landgericht und Amtsgericht, wurde in räumlicher Nähe zu den Sitzungssälen mit Hilfe von Spenden renoviert und eingerichtet. Desweiteren wurde mit Haushaltsmitteln des Landgerichts ein Büroraum eingerichtet. Im Rahmen von Dienstbesprechungen wurden alle Strafrichter des Land- und Amtsgerichts ab Oktober 1997 über das eingerichtete Zeugenbetreuungszimmer informiert. Ab November 1997 wurden allen Zeugenladungen, die vom Land- und Amtsgericht verschickt wurden, Merkblätter beigelegt, in denen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Zeugenbetreuung hingewiesen wurde. Zusätzlich dazu wurden speziell ausgewählte Opferzeugen noch einmal persönlich angeschrieben und über die Möglichkeit der Zeugenbetreuung aufgeklärt.

Am 8. Dezember 1997 wurde das Zeugenbetreuungszimmer offiziell eingeweiht, gleichzeitig fand im Rahmen einer Pressekonferenz die Information der Öffentlichkeit statt.

1.5.2 Zielgruppe der Zeugenbetreuung in Düsseldorf

Wie bereits oben erwähnt, soll das Zeugenbetreuungszimmer vor allem männlichen und weiblichen Opfern von schweren Straftaten zur Verfügung stehen. Jedoch gibt es durchaus auch Zeugen und Zeuginnen sowie

Begleitpersonen, die selbst nicht Opfer von Straftaten geworden sind und trotzdem Unterstützung wünschen und benötigen. Auch Begleitpersonen der Opferzeugen oder Zeugen sind zum Teil emotional stark belastet und nehmen die Betreuung gern in Anspruch. Häufig werden auch Kinder betreut, während sich die Eltern als Zeuginnen oder Zeugen im Gerichtssaal befinden. Kommt es jedoch aufgrund einer hohen Besucherfrequenz im Zeugenzimmer zu Engpässen in der Betreuung, so werden insbesondere die Opfer schwerer Straftaten bevorzugt behandelt.

1.5.3 Die Ziele der Zeugenbetreuung

Übergeordnete Ziele sind:

- Reduktion negativer Gefühle im Vorfeld der Verhandlung durch persönliche und intensive Betreuung
- Verbesserte Information der Zeugen über organisatorische Belange und Abläufe während der Verhandlung
- Gewährleistung einer guten Kooperation der Zeugen mit dem Gericht durch die verbesserten Rahmenbedingungen
- Information über weitere Hilfsangebote

Grundsätzlich soll die Zeugenbetreuung eine Hilfestellung für Zeuginnen und Zeugen bieten. Die Betreuerinnen können Informationen über den Ablauf der Verhandlung sowie Mithilfe beim Zurechtfinden im Gerichtsgebäude geben. Schon vor dem eigentlichen Ladungstermin besteht die Möglichkeit, sich telefonisch oder persönlich mit den Zeugenbetreuerinnen in Verbindung zu setzen und z.B. über formale Abläufe während der Gerichtsverhandlung zu sprechen.

Einige Zeugen müssen ihre Kinder zum Gerichtstermin mitbringen. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, die Kinder während der Aussage im Betreuungszimmer in der Obhut der Zeugenbetreuerinnen zu lassen.

Da die Ladungszeit der Zeugen selten auch dem tatsächlichen Aussagetermin entspricht, können Wartezeiten im Betreuungszimmer überbrückt werden. Dadurch wird verhindert, dass der Opferzeuge vor der Verhandlung mit dem Angeklagten etwa auf dem Gerichtsflur zusammentrifft. In einigen Fällen ist eine Begleitung des Zeugen in den Verhandlungsraum möglich. Auf Wunsch können die Zeugen auch nach ihrer Aussage oder nach der Verhandlung Gespräche mit den Zeugenbetreuerinnen führen und über das Erlebte während der Verhandlung reden.

Des weiteren sind die Zeugenbetreuerinnen in der Lage, Informationen über weitere Hilfsmöglichkeiten für Opferzeugen zu geben, so dass auch nach der Gerichtsverhandlung falls nötig eine Weiterbetreuung durch geeignete Institutionen möglich ist.

1.5.4 Das Betreuungszimmer

Eine nicht unwesentliche Voraussetzung für eine beruhigende Atmosphäre ist die Einrichtung des Betreuungszimmers selbst. Weiterhin sollte das Zimmer zentral gelegen und leicht zu finden sein. In Düsseldorf wurden für die Zeugenbetreuung zwei Räume innerhalb des Gerichtsgebäudes in unmittelbarer Nachbarschaft zu den großen Sitzungssälen zur Verfügung gestellt. Ein Raum dient zur Betreuung der Zeugen, ein weiterer Raum wurde als Büro für die Zeugenbetreuerinnen eingerichtet.

Der Betreuungsraum wurde in einem warmen Farbton angestrichen und erhielt einen neuen Bodenbelag. Neben einer kleinen Küchenzeile in der Kaffee und Tee gekocht werden kann, gibt es zwei getrennte Sitzbereiche: ein Sitzbereich besteht aus zwei Sofas mit einem Couchtisch, der andere Bereich aus einem Esstisch mit dazu passenden Stühlen. Diese getrennten Sitzbereiche ermöglichen es, mehrere Zeugen zur gleichen Zeit zu betreuen und dabei gleichzeitig eine gewisse räumliche Distanz einzuhalten. Für Kinder steht eine Spielecke mit Kindertisch, Kinderstühlen, Malzeug, Kinderbüchern und Spielsachen zur Verfügung. Zwei Regale dienen der Aufbewahrung von Spielzeug, Zeitschriften und Informationsmaterial für die Zeugen.

Die gesamte Einrichtung ist hell, freundlich und ansprechend, so dass der Besucher des Zimmers sich in einer wohnlichen Atmosphäre wiederfindet.

Da für die Einrichtung und Renovierung in Düsseldorf keine öffentlichen Gelder zur Verfügung gestellt wurden, war man auf Spenden angewiesen. Die Renovierung und Einrichtung des Betreuungszimmers wurde zum großen Teil durch ein Düsseldorfer Möbelhaus ermöglicht, die Spielsachen wurden vom Verein „Kinder sind tabu“ gespendet.

Der Büroraum dient den Zeugenbetreuerinnen für organisatorische Zwecke und kann notfalls, bei sehr starkem Andrang auch als Betreuungsraum genutzt werden. Dieser Raum ist mit zwei Schreibtischen, Telefon, Anrufbeantworter, PC und Faxgerät ausgestattet.

1.5.5 Das Betreuungspersonal

Da in Düsseldorf ursprünglich geplant war, das Betreuungszimmer hauptsächlich Frauen und Kindern als Opfer gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorzubehalten, einigte man sich, als Betreuungspersonen Frauen einzustellen. Um eine lückenlose Betreuung auch bei großem Andrang oder bei Abwesenheit eines Betreuers zu gewährleisten, sollten, bei der bestehenden Größe des Gerichts in Düsseldorf, mindestens zwei Betreuerinnen tätig sein.

Auf diese arbeitsamtinterne Stellenausschreibung des Arbeitsamtes hin bewarben sich insgesamt acht Frauen und ein Mann, von denen sechs zu einem Vorstellungsgespräch geladen wurden. Als Kriterien für die Auswahl wurden durch die Projektinitiatoren Vorerfahrungen in ähnlichen Bereichen sowie Ausbildung und Erfahrungen in Gesprächsführungstechniken, Krisenintervention und Beratung vorausgesetzt. Man entschied sich für zwei Sozialpädagoginnen, die am 1. Oktober 1997 ihre Arbeit als Zeugenbetreuerinnen aufnahmen. Während ihrer Einarbeitungszeit eigneten sie sich rechtliche und psychologische Grundkenntnisse zur Zeugenbetreuung an und besuchten andere, schon bestehende Einrichtungen zur Zeugenbetreuung.

1.5.6 Information der Betroffenen

Seit Einführung der Betreuung wird allen Ladungen, die vom Amts- und Landgericht in Düsseldorf verschickt werden, ein allgemeines Informationsblatt beigelegt, es enthält eine Anfahrtsbeschreibung, eine Lageskizze des Gerichts und macht auf die Möglichkeit der Betreuung aufmerksam. Des Weiteren werden Opferzeugen von den Zeugenbetreuerinnen in einem gesonderten Schreiben auf die Betreuungsmöglichkeit hingewiesen. Ebenso werden kindliche Zeugen durch ein spezielles Schreiben auf die Zeugenbetreuung aufmerksam gemacht.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Einweihung des Betreuungszimmers über die Presse informiert, eine weitere Pressekonferenz fand im Rahmen eines Symposiums zur Zeugenbetreuung in Düsseldorf statt, so dass mehrere Berichterstattungen zu diesem Projekt erfolgten.

2 Fragestellung der Untersuchung

2.1 Zur Befragung der einzelnen Amts- und Landgerichte , Justizministerien der Bundesländer sowie der juristischen Fakultäten

Ein Vorhandensein von Angeboten zur Zeugenbetreuung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, so dass diese Einrichtungen bei Weitem nicht an allen Amts- und Landgerichten anzutreffen sind. Bisher gibt es keine genauen Untersuchungen darüber, an wie vielen Gerichten Zeugenbetreuung angeboten wird, in welcher Weise die einzelnen Gerichte diese Angebote realisieren und wie hoch die Akzeptanz durch die Zielgruppen ist.

Im ersten Teil der Untersuchung wurden die Justizministerien der Bundesländer sowie die einzelnen Land- und Amtsgerichte hinsichtlich ihrer Angebote zur Zeugenbetreuung befragt. Einerseits interessierte hierbei, wie flächendeckend in den einzelnen Bundesländern solche Angebote vorhanden sind, gleichzeitig sollte die Art der Realisierung der einzelnen Zeugenbetreuungseinrichtungen hinsichtlich Zielgruppen, Personal, Auslastung, Finanzierung und Akzeptanz durch die betreuten Personen untersucht werden.

Im Verlaufe eines Strafverfahrens ist nicht selten zu beobachten, dass das Hauptaugenmerk der Justiz auf den Täter gerichtet ist und sich kaum den Belangen der Opfer widmet. In diesem Zusammenhang war von Interesse, ob, und in welcher Form die Opferinteressen sowie die Belange der Zeugen und Opferzeugen im Rahmen der juristischen Ausbildung an den einzelnen juristischen Fakultäten in Deutschland thematisiert werden und somit eine Sensibilisierung der Juristen für dieses Thema erfolgen kann.

Im Einzelnen wurden folgende Aspekte untersucht:

- Wird an der Fakultät/Universität Opferzeugschutz als Lehrgegenstand angeboten,
- falls ja, seit wann und in welchem Ausmaß

- falls nein, ist geplant, Opferzeugenschutz als Lehrgegenstand einzuführen
- Existieren Forschungsprojekte zum Thema an der entsprechenden Universität/Fakultät (falls ja: wie viele und welche und wie werden diese finanziert);
- Existieren Dissertationen oder Habilitationen zu diesem Thema an der Universität.

2.2 Zur Befragung der Zeugenbetreuerinnen

Im Zusammenhang mit der Evaluation des Modellprojektes zur Betreuung von Zeugen und Opferzeugen in Düsseldorf sollte im weiteren Teil der Untersuchung ermittelt werden, welcher Personenkreis das Angebot der Zeugenbetreuung nutzt und ob eventuell bestimmte Personengruppen (z.B. Frauen oder Kinder) die Betreuungseinrichtungen häufiger aufsuchen als andere. Die gewonnenen Ergebnisse stellen die Auslastung und Akzeptanz solcher Einrichtungen durch die unterschiedlichen Zielgruppen dar und ermöglichen dadurch Orientierungshilfen für weitere Gerichte bei der Planung neuer Zeugenbetreuungseinrichtungen.

In diesem Zusammenhang wurden speziell folgende Gesichtspunkte untersucht:

- wie viele Menschen nutzten die Möglichkeit der Zeugenbetreuung;
- welche Menschen nutzen das Angebot (Zeugen, Opferzeugen, Begleitpersonen, Kinder von Zeugen; Alter und Geschlecht der Personen);
- wie häufig kommen Kontakte zustande;
- Zeugen welcher Verfahrensinhalte nutzen die Möglichkeit der Zeugenbetreuung;
- Art und Dauer der Betreuung;
- Inhalte der Betreuung.

2.3 Zur Befragung der Juristen

Im Rahmen der ersten Besprechungen zur Einführung einer Zeugenbetreuungseinrichtung in Düsseldorf wurde von vielen beteiligten Juristen die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung angezweifelt. Nicht wenige Juristen äußerten auch die Bedenken, die Betreuung könne einen Einfluss auf die Inhalte der Zeugenaussage nehmen, und somit Aussageverhalten und Verfahrensablauf negativ beeinflussen.

In diesem Teil der Untersuchung sollte daher die Akzeptanz der Zeugenbetreuung bei Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern und Nebenklagevertretern ermittelt werden, wobei hier folgenden Fragestellungen interessierten:

- sind die befragten Gerichte über das Angebot der Zeugenbetreuung informiert;
- beobachten die Juristen einen Einfluss der Zeugenbetreuung auf die psychische Befindlichkeit der Zeugen;
- beobachten sie einen Einfluss der Zeugenbetreuung auf das Aussageverhalten der Zeugen;
- wie schätzen sie die Nervosität der Zeugen während ihrer Aussage ein;
- welche Notwendigkeit sehen die Juristen für ein solches Angebot.

3 Durchführung der Untersuchung und Untersuchungsinstrumente

3.1 Ablauf der Untersuchung

3.1.1 Anschreiben der einzelnen Land- und Amtsgerichte, der Justizministerien der einzelnen Bundesländer sowie der juristischen Fakultäten

Im Juni 1998 wurden die einzelnen Land- und Amtsgerichte sowie die Justizministerien der Bundesländer angeschrieben. Anhand eines Fragebogens sollte evaluiert werden, inwieweit zu diesem Zeitpunkt an den einzelnen Gerichten in den verschiedenen Bundesländern Einrichtungen zur Zeugenbetreuung in irgendeiner Form vorhanden waren.

Von den insgesamt 822 Gerichten (laut Angaben der Justizministerien) nahmen 486 an der Befragung teil, 79 Landgerichte und 407 Amtsgerichte. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 59 %.

Zur Erfassung der Anzahl der einzelnen juristischen Fakultäten in Deutschland, die während der Juristenausbildung die Belange der Opferzeugen und Zeugen thematisieren, wurde ein selbstentwickelter Fragebogen an die juristischen Fakultäten geschickt.

Von den 163 angeschriebenen Fakultäten antworteten 27, dies entspricht einer Rücklaufquote von 17%.

3.1.2 Befragung der Zeugenbetreuerinnen

Alle Zeugen, die im Zeitraum vom 08. Dezember 1997 bis zum 30. Juni 1999 betreut wurden, und länger als 5 Minuten telefonischen oder persönlichen Kontakt zu den Zeugenbetreuerinnen hatten, wurden durch einen selbstentwickelten Protokollbogen erfasst. Die Zeugenbetreuerinnen füllten den Protokollbogen unmittelbar nach der Betreuung aus. Bei diesen dokumentierten Betreuungsfällen im fraglichen Zeitraum handelte es sich um 1218 Personen, 45 % männliche und 55 % weibliche Zeugen.

3.1.3 Befragung von Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern und Nebenklagevertretern

Zur Beurteilung der Zeugenbetreuung durch Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Nebenklagevertreter wurden stichprobenartig in 100 Verfahren Befragungen der oben genannten Prozessbeteiligten durchgeführt. Diese 100 Stichproben bezogen sich auf Verfahren, deren Zeugen zum einen Opferzeugen waren und zum anderen die Zeugenbetreuung in Anspruch genommen hatten. Insgesamt wurden 69 Richter, 66 Staatsanwälte, 38 Rechtsanwälte und 17 Nebenklagevertreter anhand eines selbstentwickelten Fragebogens befragt.

Die Juristen wurden nach der Verhandlung darauf hingewiesen, welcher Zeuge die Zeugenbetreuung genutzt hatte und in diesem Zusammenhang gebeten, einen Fragebogen auszufüllen.

In einigen Fällen kam es vor, dass Juristen mehrmals gebeten wurden, an der Befragung teilzunehmen, jedoch stets bezogen auf einen anderen betreuten Zeugen.

Der zweite Teil des Fragebogens mit den allgemeinen Fragen zur Zeugenbetreuung wurde in diesen Fällen von den Juristen nur bei der ersten Teilnahme ausgefüllt.

3.2 Untersuchungsinstrumente

3.2.1 Selbstentwickelte Fragebögen zur Befragung der einzelnen Land- und Amtsgerichte, der Justizministerien der Bundesländer sowie der juristischen Fakultäten

Fragebogen zur Befragung der Gerichte

Für die Befragung der Gerichte wurde ein selbstentwickelter zweiseitiger Fragebogen verwendet. Neben einigen Kopfdaten (Landgericht oder Amtsgericht, Anschrift, Bundesland) folgte die Frage ob - und wenn ja - seit wann am Gericht eine Zeugenbetreuung durchgeführt wird. Desweiteren wurde gefragt nach speziell eingerichteten Zimmern für Zeugen sowie nach

Vorhandensein von speziell ausgebildetem Personal zur Zeugenbetreuung. In diesem Zusammenhang konnte angegeben werden, welcher Berufsgruppe (Diplompsychologen, Diplom-/Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Justizangestellte, Sonstige) das Betreuungspersonal angehört und wie viele Personen am entsprechenden Gericht in der Zeugenbetreuung tätig sind. An einigen Gerichten übernehmen Justizangestellte die Betreuung der Zeugen, daher interessierte auch die Frage, wie viel ihrer Zeit sie für diese Betreuungsaufgaben von ihrer Arbeitszeit freigestellt werden.

In der Zeugenbetreuung ist es denkbar, die Schwerpunkte auf unterschiedliche Zielgruppen zu legen. In diesem Zusammenhang folgte die Frage nach speziellen Betreuungsprogrammen (besonders für Frauen/ besonders für Kinder) sowie nach den eigentlichen Zielgruppen des Betreuungsangebotes (alle Zeugen, Begleitpersonen, Opferzeugen, Berufszeugen (Mehrfachnennungen waren möglich)).

Im Zusammenhang mit der Betreuung von Zeugen bzw. Opferzeugen interessierte im besonderen Maße die Akzeptanz der Zeugenbetreuung durch die Zeugen selbst.

Im Fragebogen konnte die Akzeptanz durch die beteiligten Gerichte auf einer fünfstufigen Ratingskala eingeschätzt werden („sehr hoch“, „hoch“, „mittel“, „gering“ und „sehr gering“).

Zur Ermittlung der Auslastung der einzelnen Zeugenbetreuungseinrichtungen folgten Fragen nach der durchschnittlichen Anzahl der wöchentlich betreuten Zeugen sowie nach der durchschnittlichen Dauer der einzelnen Betreuungen.

Die Finanzierung der Zeugenbetreuung durch die Justiz, das Arbeitsamt (in Form einer ABM-Stelle) oder durch private Träger wurde im Fragebogen ebenso erfasst wie die Frage nach institutionalisierter oder informeller Zusammenarbeit der Zeugenbetreuung mit anderen Einrichtungen (Beratungsstellen, private Opferhilfeeinrichtungen, Polizei oder sonstige Einrichtungen). Abschließend folgte die Frage nach weiteren vorhandenen Maßnahmen zur Information oder Betreuung von Opferzeugen (Informationsblätter, eigene Aufklärungsbroschüren, Wartezimmer für Zeugen, Kinderspielzimmer oder sonstige Maßnahmen).

Fragebogen zur Befragung der Justizministerien der Bundesländer

Mit Hilfe dieses selbstentwickelten Fragebogens wurde erfasst, ob es im entsprechenden Bundesland grundsätzlich landesweite Programme zum Zeugenschutz gibt, bzw. diese geplant sind. Es folgten Fragen nach inhaltlicher Spezialisierung, Finanzierung und Art der Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch das Land. Weiterhin wurde gefragt nach Forschungsprojekten im Zusammenhang mit Zeugenschutzprogrammen sowie nach bereits in der Vergangenheit vorhandenen Zeugenschutzangeboten, die wieder eingestellt worden sind.

Fragebogen zur Befragung der juristischen Fakultäten

Für die Befragung der juristischen Fakultäten wurde ein selbstentwickelter Fragebogen verwendet. Neben den Kopfdaten erfasste er im einzelnen ob, und falls ja in welchem Ausmaß und seit wann es Opferzeugenschutz als Lehrgegenstand an den einzelnen Fakultäten/Universitäten gibt. Weiterhin wurde gefragt nach der Art der Veranstaltungen, in denen dieses Thema zur Sprache kommt (Seminare oder Vorlesungen) sowie Art, Anzahl und Finanzierung eventuell vorhandener Forschungsprojekte, Dissertationen oder Habilitationen.

3.2.2 Protokollbogen zur Befragung der Zeugenbetreuerinnen

Zur Befragung der Zeugenbetreuerinnen wurde ein ebenfalls selbstentwickelter Fragebogen eingesetzt. Dieser erfasste zunächst das Datum des Kontaktes sowie die Anzahl eventuell stattgefundener vorheriger Kontakte zwischen Zeuge und Zeugenbetreuerinnen. Es folgten Fragen nach Alter, Geschlecht und Status des Zeugen (Zeuge, Opferzeuge, Begleitperson) sowie danach, ob und wie oft die betreute Person schon vorher als Zeuge vor Gericht im Zusammenhang mit anderen Verfahren ausgesagt hat. Viele Zeugen kamen mit einer Begleitung zur Gerichtsverhandlung, dies wurde im Protokollbogen ebenso dokumentiert, wie der Status der Begleitperson (Verwandter, Bekannter oder professioneller Betreuer). Die Zeugen erfuhren durch unterschiedliche Stellen von der Möglichkeit der Zeugenbetreuung. Durch den Fragebogen wurde einerseits erfasst, woher der Zeuge diese Information bekommen

hatte (Richter, Zeugeninformationsblatt, persönliches Anschreiben der Betreuerinnen, Rechtsanwalt, Staatsanwalt, psychosoziale Einrichtungen, Polizei oder sonstige Informationsquellen), andererseits wurde festgehalten, auf wessen Initiative der Zeuge die Betreuungsmöglichkeit in Anspruch genommen hat (eigene Initiative, Initiative der Zeugenbetreuerinnen) Danach folgte die Frage nach den Verfahrensinhalten (gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzung/ Misshandlung, Raub/Erpressung/Entführung, sonstige Vermögensdelikte, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie sonstige Verfahrensinhalte). Desweiteren wurde die Art (Telefonat oder Gespräch) und der Zeitpunkt (vor, nach oder während der Verhandlung) des Kontaktes dokumentiert, sowie der Betreuungsinhalt (allgemeine Information über das Gerichtsverfahren, Informationen über die Vermittlung von Hilfsangeboten, Betreuung kindlicher Zeugen, Wartezeitüberbrückung, vorausgehende Besichtigung des Verhandlungssaales, Kinderbetreuung, persönliches Gespräch, Begleitung zur Verhandlung oder sonstige Arten der Betreuung). Abschließend erfolgte die Frage nach der Dauer des Kontaktes.

3.2.3 Selbstentwickelter Fragebogen zur Befragung von Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern und Nebenklagevertretern

Der Fragebogen für die Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Nebenklagevertreter enthielt im ersten Teil Fragen zum laufenden Verfahren, im zweiten Teil allgemeine Fragen zur Zeugenbetreuung.

Im ersten Teil wurden die Juristen gebeten, ihre subjektive Meinung zu äußern, welchen Einfluss die Zeugenbetreuung auf die psychische Befindlichkeit, auf das Aussageverhalten der Zeugen sowie auf den Ablauf des Verfahrens gezeigt hatte.

Unter folgenden Antwortmöglichkeiten konnte jeweils gewählt werden: „positiver Einfluss“, „negativer Einfluss“, „kein Einfluss“ sowie „nicht zu beurteilen“.

Desweiteren wurde mit Hilfe fünfstufiger bipolarer Ratingskalen um eine Einschätzung der Nervosität bzw. Ängstlichkeit der Zeugen während der Aussage gebeten („sehr nervös/ängstlich“, „ein wenig nervös/ängstlich“,

„weder noch“, „ein wenig ruhig“, „sehr ruhig“). Zum Abschluss des ersten Teils des Fragebogens bestand die Möglichkeit für die Juristen, schriftlich mit ihren eigenen Worten ihre persönlichen Eindrücke zum Verfahren bzw. zur Zeugenbetreuung darzulegen.

Die Fragen im allgemeinen Teil des Fragebogens bezogen sich auf die Kenntnis der Juristen über die Zeugenbetreuung, die Kenntnis der Möglichkeit der Kinderbetreuung sowie evtl. vorhandene Änderungswünsche hinsichtlich der Zeugenbetreuung. Dieser Teil des Fragebogens konnte jeweils mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden.

Abschließend wurden die Juristen gebeten, anhand 5 - stufiger unipolarer Ratingskalen anzugeben, inwieweit sie die Zeugenbetreuung für notwendig halten. („Unbedingt notwendig“, „notwendig“, „nicht notwendig“, „überflüssig“ sowie „weiß nicht“).

3.3 Datenanalyse

Bei den mit Hilfe der unter 3.2.1 bis 3.2.5 genannten Erhebungsbögen gewonnenen Angaben handelte es sich um Daten unterschiedlicher Skalenniveaus (Nominal- und Ordinalniveau). Für die Befragung der Land- und Amtsgerichte, der juristischen Fakultäten sowie der Zeugenbetreuerinnen wurden anhand der in den Fragebögen vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die Häufigkeiten ermittelt. Bei der Befragung der Juristen wurden die Häufigkeiten überwiegend anhand mehrstufiger Ratingskalen ermittelt. Die Datenanalyse erfolgte mit Hilfe des SPSS 11.0 (Statistical Program for Social Science).

4 Ergebnisse

4.1 Auswertung der Anschreiben an die Amts- und Landgerichte der Bundesländer

4.1.1 Angebote zur Zeugenbetreuung an den einzelnen Gerichten

Zum Zeitpunkt der Befragung war an 9,7 % aller Gerichte eine Betreuung von Zeugen in irgendeiner Form vorhanden, an 31 % der Landgerichte und 6 % der Amtsgerichte.

45,6 % der befragten Landgerichte und 10,8 % der befragten Amtsgerichte boten Zeugenbetreuung in irgendeiner Form an. Hierzu zählte z. B. die Bereitstellung eines speziellen Zeugenwartezimmers, die Betreuung der Zeugen durch geschultes Personal bzw. Justizpersonal, die Betreuung von begleitenden Kindern während der Zeugenaussage der Eltern oder die Information über weitere Hilfsangebote für Zeugen/Opferzeugen.

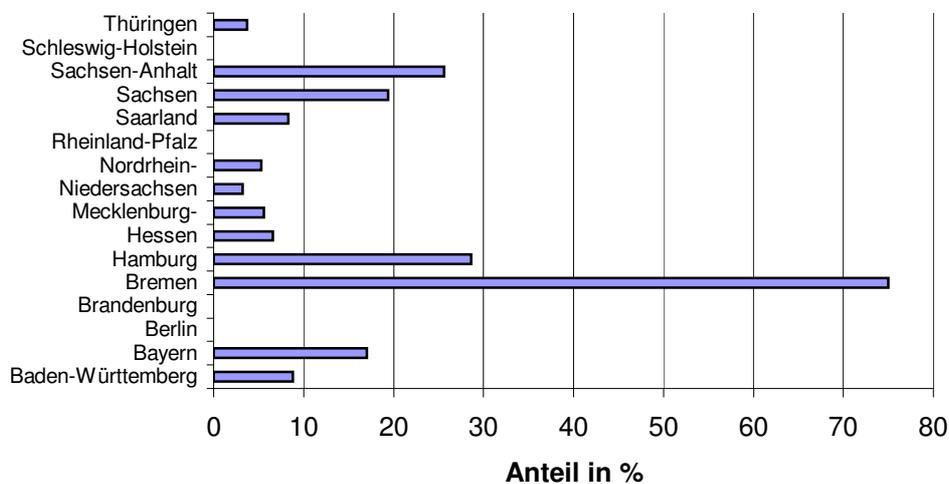


Abbildung 1: Anteil der Gerichte der einzelnen Bundesländer, die in irgendeiner Form Zeugenbetreuung durchführten

4.1.2 Eingerichtete Betreuungszimmer

13,4 % der Gerichte gaben an, über ein eingerichtetes Zimmer speziell für Zeugen zu verfügen, dies betrifft 45,6 % der befragten Landgerichte und 7,1 % der befragten Amtsgerichte. Zum Beispiel verfügten in Bremen zum

Befragungszeitpunkt 75 % der befragten Gerichte über eingerichtete Betreuungszimmer (wobei es in Bremen insgesamt nur 4 Gerichte gab), in Hamburg 28,6 %, in Sachsen-Anhalt 23,1 % und in Schleswig-Holstein 25 %. Der hier sehr hohe Anteil

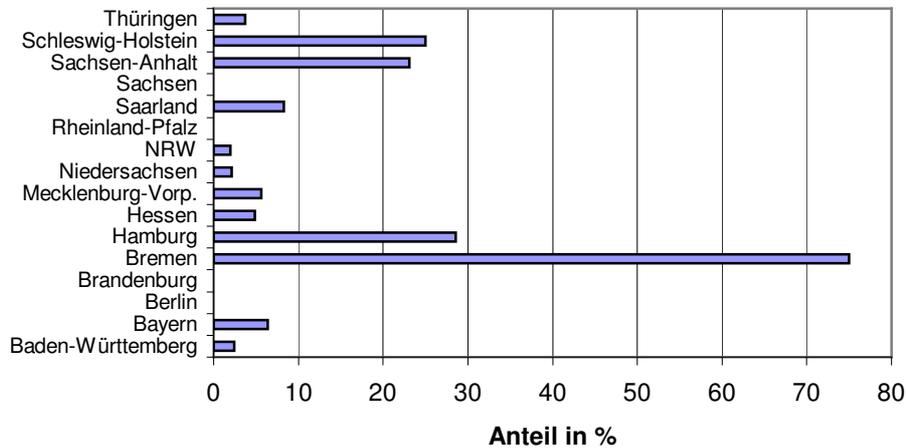


Abbildung 2: Anteil der Gerichte, die über ein speziell eingerichtetes Zimmer für Zeugen verfügten

4.1.3 Geplante Einführung von Zeugenbetreuung

Von den befragten Gerichten gaben 24,1 % der Landgerichte und 7,6 % der Amtsgerichte an, dass eine Opferzeugenbetreuung geplant sei.

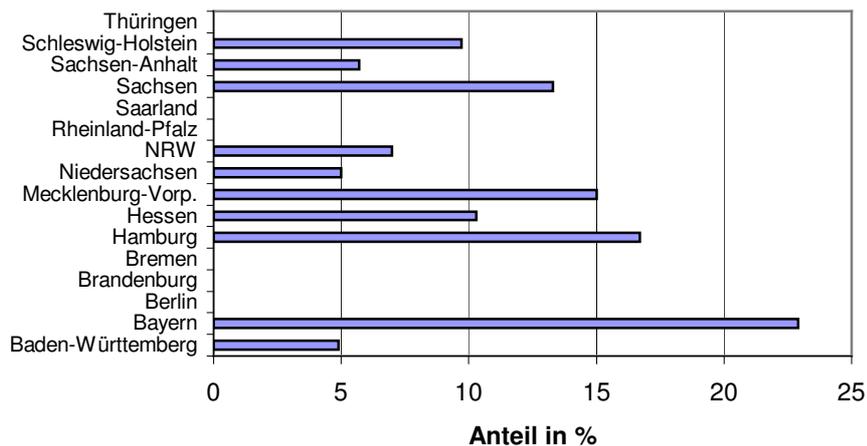


Abbildung 3: Anzahl der Gerichte, die planten, eine Zeugenbetreuung einzurichten

4.1.4 Vorhandensein von speziell ausgebildetem Personal zur Zeugenbetreuung

An nur 8 % der Gerichte gab es speziell ausgebildetes Personal zur Betreuung von Opferzeugen (26,6 % der Landgerichte und 4,4 % der Amtsgerichte). Drei der vier Gerichte in Bremen verfügten zum Befragungszeitpunkt über Betreuungspersonal für Zeugen und Opferzeugen, in Schleswig-Holstein 15,6 %, in Hamburg 14,3 %, in Sachsen-Anhalt 20,5 %.

Dieses Personal setzte sich zusammen aus 6,1 % Diplompsychologen, 36,7 % Sozialarbeiter, 14,3 % Diplompädagogen, 16,3 % Justizangestellten. Mit 26,5 % war der Anteil der Mitglieder anderer Berufsgruppen relativ groß.

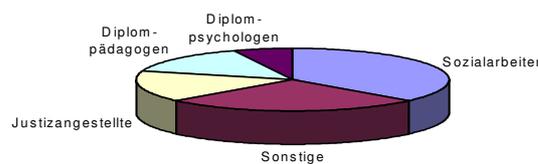


Abbildung: 4 Berufsgruppen, die zur Zeugenbetreuung eingesetzt wurden.

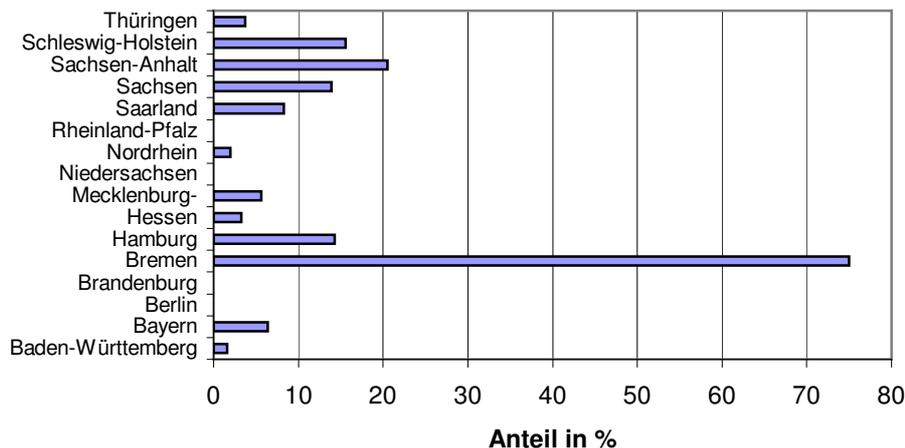


Abbildung 5: Anteil an Gerichten, die speziell ausgebildetes Personal zur Zeugenbetreuung beschäftigten

16,25 % der Gerichte stellten Justizangestellte zur Zeugenbetreuung frei, diese Justizangestellten wurden an 7,7 % der entsprechenden Gerichte für

ein Viertel ihrer Arbeitszeit freigestellt, an 15,4 % für die Hälfte der Arbeitszeit, an 46,2 % sogar für die gesamte Arbeitszeit.

4.1.5 Zielgruppen der Betreuung

Spezielle Betreuungsprogramme gab es an 27,5 % der Gerichte, 13,75 % boten spezielle Programme für Kinder an, 13,75 % für Frauen mit Kindern.

An 41,25 % der Gerichte war die Betreuung gedacht für alle Zeugen, Opferzeugen, Berufszeugen und Begleitpersonen. Bei 37,5 % richtete sich das Angebot zur Betreuung speziell an Opferzeugen, bei 2,5 % speziell an Begleitpersonen, bei 12,5 % an Opferzeugen und deren Begleitpersonen.

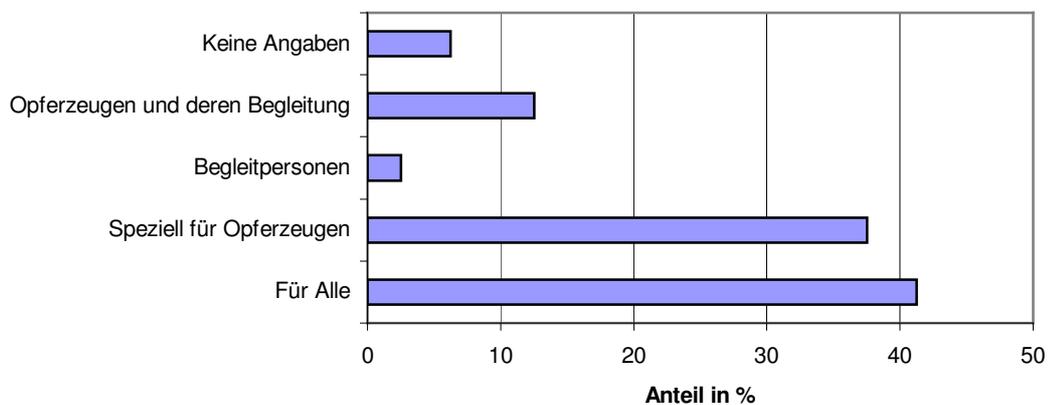


Abbildung 6: Zielgruppen der Zeugenbetreuung

4.1.6 Akzeptanz der Zeugenbetreuung durch die Zeugen

Die Akzeptanz der Zeugenbetreuung durch die Zeugen wurde an 13,75 % der Gerichte als sehr hoch, an 27,5 % als hoch, an 17,5 % als mittel, an 12,5 % als gering und an 6,25 % als sehr gering angegeben.

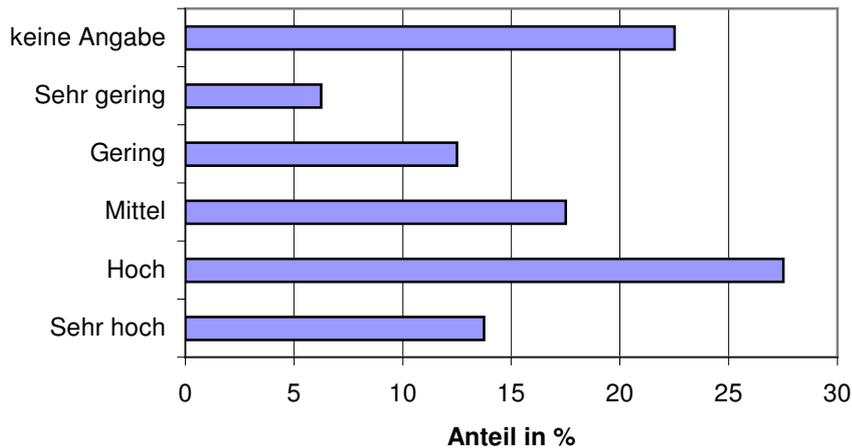


Abbildung 7: Akzeptanz durch die Zeugen nach Einschätzung durch die Gerichte

Akzeptanz in Abhängigkeit vom Angebot der Zeugenbetreuung

Interessant stellt sich in diesem Zusammenhang der Vergleich der verschiedenen Gerichte hinsichtlich der Akzeptanz durch die Zielgruppen dar: Durchschnittlich bewerten 14 % aller Gerichte mit irgendeinem Betreuungsangebot die Akzeptanz als sehr hoch, 28 % als hoch und 18 % als mittel. Gerichte mit speziellem Betreuungszimmer konnten hingegen die Akzeptanz in immerhin 21 % als sehr hoch, in 34 % als hoch und in 7 % als mittel bewerten. Auch bei den Gerichten mit speziell ausgebildetem Personal wurde die Akzeptanz höher als der Durchschnitt bewertet, nämlich in 21 % als sehr hoch, in 46 % als hoch und in 15 % aller Fälle als mittel. Die Gerichte hingegen, die sowohl über Betreuungszimmer, als auch über speziell ausgebildetes Personal verfügten, konnten sogar in 78 % der Fälle die Akzeptanz als hoch oder sehr hoch und in 7 % als mittel einschätzen.

Akzeptanz in Abhängigkeit von der Zielgruppe der Zeugenbetreuung

Die Zeugenbetreuungsmaßnahmen der Gerichte richten sich an unterschiedliche Zielgruppen:

Betrachtet man isoliert die Gerichte, die ihre Zeugenbetreuung für alle Zielgruppen anbieten, so schätzten 36 % dieser Gerichte die Akzeptanz der Zeugenbetreuungseinrichtung als sehr hoch oder hoch ein. Von den Gerichten, deren Zielgruppe sich ausschließlich aus Opferzeugen

zusammensetzten, nannten immerhin 75 % die Akzeptanz sehr hoch oder hoch. Ähnlich sah es bei Gerichten aus, die Opferzeugen und deren Begleitung durch ihr Angebot ansprechen: hier bezeichneten 70 % die Akzeptanz als sehr hoch oder hoch.

Akzeptanz in Abhängigkeit von der Information über das Angebot der Zeugenbetreuung:

87 % der Gerichte, die die Akzeptanz als hoch oder sehr hoch einschätzten, führten Maßnahmen zur Information bzw. boten weitere Maßnahmen zur Zeugenbetreuung an. Von den Gerichten, die die Akzeptanz als mittel einschätzten wurden diese Maßnahmen bzw. Information nur von 50 % durchgeführt, ebenso bei den Gerichten mit gering oder sehr gering eingeschätzter Akzeptanz.

Frequentierung

Die Anzahl der betreuten Personen lag bei 62,5 % der Gerichte unter 10 pro Woche, 16,3 % der Gerichte betreuten 10 bis 20 Personen pro Woche, 2,5 % betreuten 20 bis 50 Personen pro Woche.

4.1.7 Betreuungsdauer

In 15 % der Betreuungsfälle nahm die Betreuung weniger als 10 Minuten in Anspruch, bei 25 % dauerten sie 10 bis 60 Minuten, bei 16,25 % dauerte sie 60 bis 120 Minuten und in 11,25 % waren Betreuungen von mehr als 120 Minuten notwendig.

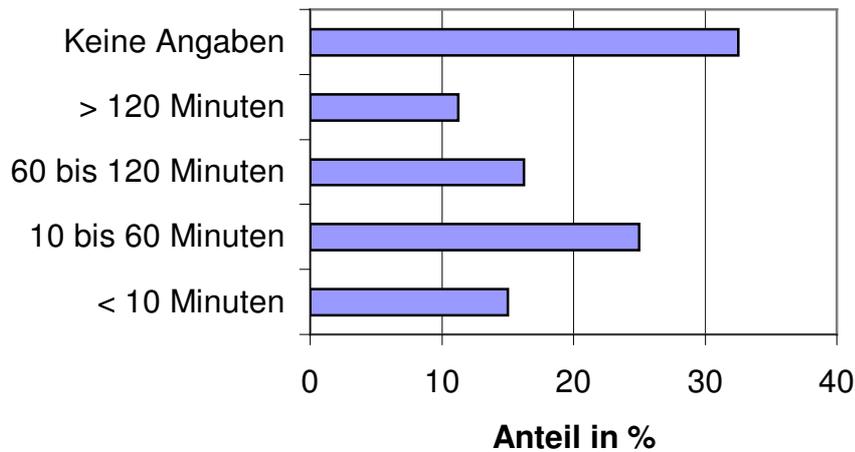


Abbildung 8: Durchschnittliche Betreuungsdauer

4.1.8 Finanzierung der Zeugenbetreuung

Die Finanzierung der Zeugenbetreuung erfolgte an 37,5 % der Gerichte durch die Justiz, bei 5 % durch das Arbeitsamt (ABM-Stellen), bei 7,5 % durch private Träger und 3,75 % durch sonstige Träger. In 8,75 % der Fälle wurden die Kosten von mehreren Trägern gemeinsam übernommen.

4.1.9 Zusammenarbeit mit anderen Opferhilfeeinrichtungen

Die Frage nach institutionalisierter oder informeller Zusammenarbeit mit anderen Opferhilfeeinrichtungen beantworteten 67,5 % mit ja, 28,75 % mit nein. Keine Angaben machten hierzu 3,75 %. 10 % der Gerichte arbeiteten mit privaten Opferhilfeeinrichtungen zusammen, 5 % mit der Polizei, 1,25 % mit Beratungsstellen, 12,5 % mit sonstigen Hilfseinrichtungen. Bei 41,25 % der Gerichte existierte eine Zusammenarbeit mit mehreren der oben genannten Einrichtungen.

4.1.10 Weitere Maßnahmen zur Information oder Betreuung von Zeugen und Opferzeugen

An 70 % der Gerichte wurden weitere Maßnahmen zur Information oder Zeugenbetreuung durchgeführt. In 46,25 % dieser Fälle wurden

Informationsblätter verschickt, 7,5 % dieser Gerichte verschickten eigene Aufklärungsbroschüren, 26,3 % verfügten über ein Wartezimmer für Zeugen, 31,25 % über ein Kinderspielzimmer. 8,7 % boten sonstige Maßnahmen zur Betreuung von Zeugen an. Keine Angaben machten 28,7 % (Mehrfachnennungen möglich).

4.2 Auswertung der Anschreiben an die Justizministerien der Bundesländer

4.2.1 Vorhandensein von landesweiten Zeugenschutzprogrammen

Auf die Frage, ob es im entsprechenden Bundesland ein landesweites Zeugenschutzprogramm gibt, antworteten 6 Justizministerien mit ja, 10 mit nein, wobei in 10 Bundesländern dies noch in die Wege geleitet werden sollte, 6 Justizministerien betrachteten den flächendeckenden Aufbau eines solchen Programms als politisches Ziel.

Tabelle 1: Übersicht über vorhandene bzw. geplante Programme zum Zeugenschutz (laut Angabe der Justizministerien der Bundesländer)

	Landesweites Zeugenschutzprogramm vorhanden	Landesweites Zeugenschutzprogramm ist geplant	Politisches Ziel, ein landesweites Zeugenschutzprogramm aufzubauen
Nordrhein Westfalen		X	X
Niedersachsen	X		X
Schleswig Holstein	X		
Sachsen	X		X
Hamburg		X	X
Bremen	X		X
Berlin		X	
Thüringen		X	X
Sachsen- Anhalt	X	X	X
Mecklenburg- Vorpommern		X	X
Brandenburg		X	
Bayern		X	X
Baden- Württemberg		X	
Hessen			X
Saarland	X		X
Rheinland- Pfalz		X	

Tabelle 2: Übersicht über die Anzahl der einzelnen Land- und Amtsgerichte mit Betreuungsangeboten (laut Angabe der Justizministerien der Bundesländer)

	Gesamtzahl der Amtsgerichte mit Betreuung	Gesamtzahl aller Amtsgerichte	Gesamtzahl der Landgerichte mit Betreuung	Gesamtzahl aller Landgerichte
Nordrhein-Westfalen	3	130	3	19
Niedersachsen	4	82	0	13
Schleswig-Holstein	28	28	4	4
Sachsen	3	30	2	6
Hamburg	1	6	1	1
Bremen	2	3	1	1
Berlin	0	1	0	1
Thüringen	1	23	1	4
Sachsen-Anhalt	1	35	1	4
Mecklenburg-Vorpommern	1	23	1	4
Brandenburg	0	25	0	4
Bayern	2	72	10	22
Baden-Württemberg	0	108	4	17
Hessen	4	52	2	9
Saarland	11	11	0	1
Rheinland-Pfalz	0	47	0	8

4.2.2 Angaben der Justizministerien über inhaltliche Spezialisierung der Betreuungsangebote

In 2 Bundesländern war das Betreuungsangebot inhaltlich besonders auf Frauen, in 2 Bundesländern besonders auf Kinder und in 3 Bundesländern auf Frauen mit Kindern spezialisiert.

Tabelle 3: Übersicht über inhaltliche Spezialisierung der einzelnen bereits vorhandenen Betreuungsangebote (laut Angaben der Justizministerien)

	Inhaltliche Spezialisierung auf Frauen	Inhaltliche Spezialisierung auf Kinder	Inhaltliche Spezialisierung auf Frauen mit Kindern	Keine inhaltliche Spezialisierung
Nordrhein-Westfalen			X	
Niedersachsen			X	
Schleswig-Holstein		X		
Bremen			X	
Berlin	X			
Thüringen				X
Mecklenburg-Vorpommern	X			
Saarland		X		

4.2.3 Angaben der Justizministerien über bereitgestellte Personal- und Sachmittel

Laut Angaben der Justizministerien werden in 13 Bundesländern finanzielle Mittel für laufende Projekte zur Zeugenbetreuung zur Verfügung gestellt.

Tabelle 4 gibt eine Übersicht über die einzelnen bereitgestellten Mittel.

Tabelle 4: Übersicht über Personal- und Sachmittel, die von den einzelnen Bundesländern für die bereits vorhandenen Betreuungsangebote bereitgestellt wurden. (Laut Angaben der Justizministerien der Bundesländer)

	Finanzielle Mittel für laufende Projekte	Personal-mittel	Sachmittel	Anzahl der Planstellen zur Zeugenbetreuung	Anzahl der Justizange-stellten, die zur Betreuung freigestellt werden	Beschäftigung von speziell ausgebildetem Personal
Nordrhein-Westfalen	X	X	X	1		X
Niedersachsen	X					
Schleswig-Holstein	X	X	X			X
Sachsen	X	X	X	1		X
Hamburg	X	X	X	3		X
Bremen	X		X			X
Berlin	X	X				X
Thüringen	X	X			2	X
Sachsen-Anhalt	X	X		2		X
Mecklenburg-Vorpommern	X		X			X
Brandenburg	X					
Bayern					1	
Baden-Württemberg					1	
Hessen	X	X	X	3		X
Saarland	X	X	X	2		X
Rheinland-Pfalz						

4.3 Ergebnisse der Anschreiben der juristischen Fakultäten/ Universitäten

Bei der Befragung der 163 einzelnen juristischen Fakultäten/ Universitäten bezüglich ihrer Lehrangebote zum Thema Opferzeugenschutz zeigte sich eine eher bedauerliche Rücklaufquote von nur 17 %. Nicht zuletzt dadurch wurde deutlich, dass das Thema Opferzeugenschutz im Rahmen der Juristenausbildung nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Lediglich an 15 Fakultäten kommt dieses Thema als Lehrgegenstand innerhalb von Vorlesungen und/oder Seminaren zur Sprache, wobei 16 Fakultäten angaben,

sich dieses Themas nur mäßig anzunehmen und 6 Fakultäten angaben, sich dieses Themas mittel-intensiv anzunehmen.

Insgesamt existierten zum Befragungszeitraum 8 Forschungsprojekte zum Thema sowie 9 Dissertationen oder Habilitationen.

4.4 Zur Akzeptanz der Düsseldorfer Zeugenbetreuungsstelle

4.4.1 Anzahl der Zeugenbetreuungen im Untersuchungszeitraum

Die Auswertung der Protokollbögen, die in der Zeit vom 8. Dezember 1997 bis zum 30. Juni 1999 von den Zeugenbetreuerinnen ausgefüllt wurden, ergab, dass innerhalb der Laufzeit des Projektes 1218 Zeugen Kontakt zu den Zeugenbetreuerinnen hatten, 45 % männliche und 55 % weibliche Zeugen.

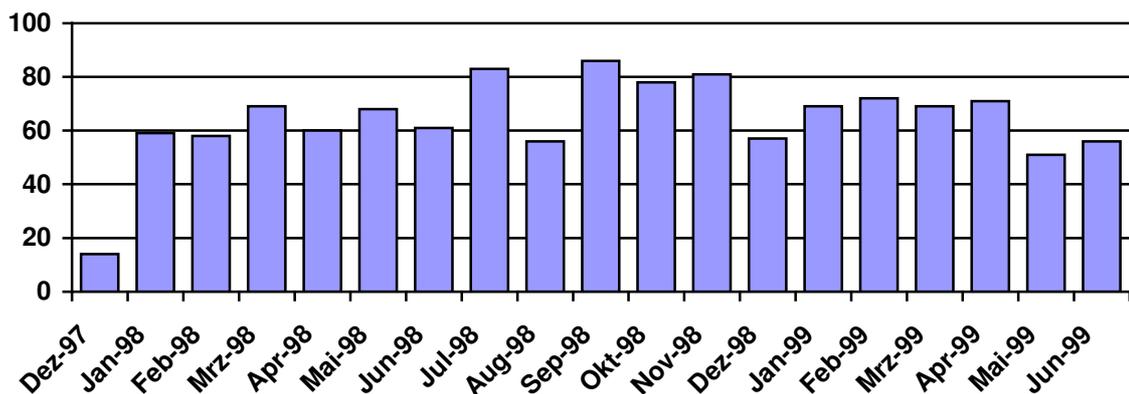


Abbildung 9: Anzahl der Zeugenbetreuungen pro Monat

Durchschnittlich ergaben sich für den gesamten Zeitraum 64,1 Zeugenbetreuungen pro Monat. Von diesen Verhandlungen, in deren Verlauf Zeugen betreut wurden, fanden 29,9 % am Landgericht statt, 65,3 % am Amtsgericht, 0,6 % am Familiengericht. Bei 4,2 % fehlen die Angaben zur Kammer.

4.4.2 Alter der betreuten Personen

Knapp 55 %, und damit der Hauptanteil der betreuten Zeugen, lagen in der Altersgruppe von 20 bis 50 Jahren. 28 % der Zeugen waren jünger als 20 Jahre, 17 % älter als 50 Jahre.

Tabelle 5: Alter der betreuten Personen

Alter in Jahren	Anteil in %
Unter 10	8,9
10 bis 14	7,8
15 bis 20	12
21 bis 30	17,5
31 bis 40	19,5
41 bis 50	17,8
51 bis 60	6,6
Über 60	7
Keine Angaben	2,9

4.4.3 Zeugenstatus

Bei 44,4 % der betreuten Personen handelte es sich um Opferzeugen im eigentlichen Sinne, bei 40,8 % um Zeugen, bei 11,8 % um Begleitpersonen, 0,1 % waren Dolmetscher. Bei 2,9 % fehlte die Angabe zum Zeugenstatus

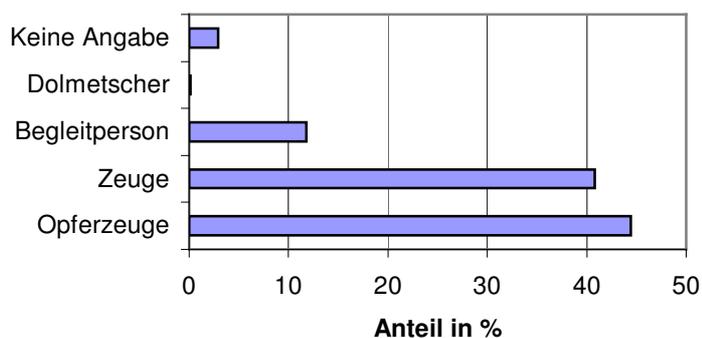


Abbildung 10 : Zeugenstatus

4.4.4 Anzahl der Kontakte zwischen Betreuerinnen und betreuten Personen

Zum Zeitpunkt, an dem von den Zeugenbetreuerinnen der Protokollbogen ausgefüllt wurde, hatten 65 % der Zeugen ihren ersten Kontakt zu den Zeugenbetreuerinnen. 24 % hatten vorher schon einmal, 7,7 % zweimal, 2 % dreimal Kontakt zu den Betreuerinnen gehabt. 1,3 % hatte vor der Verhandlung schon vier oder mehr als viermal Kontakt zu den Zeugenbetreuerinnen aufgenommen.

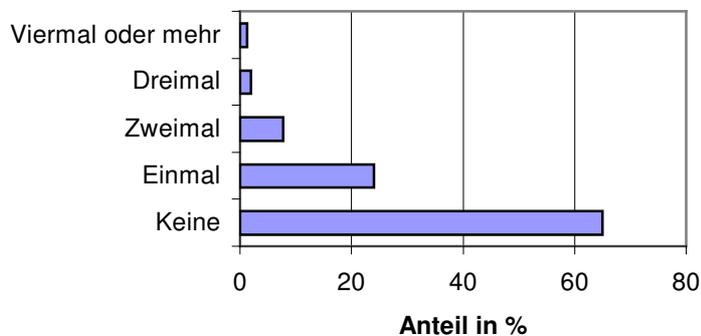


Abbildung 11: Anzahl der vorangegangenen Kontakte

4.4.5 Verfahrensinhalte

Mit Hilfe der Protokollbögen wurden auch die Verfahrensinhalte erfasst, zu denen die Zeugen aussagen sollten. In 26 % der Fälle wurde wegen Körperverletzung verhandelt, in 20,3 % wegen Verletzung gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in 11,5 % wegen Raub, 5 % wegen Straftaten gegen das Leben, 14 % wegen Vermögensdelikten, in 5,1 % wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie in 18,1 % wegen sonstiger Verfahrensinhalte (Mehrfachnennungen möglich). Es zeigte sich also, dass es sich bei dem Hauptanteil um Opferzeugen im eigentlichen Sinne handelte.

Tabelle 7: Verfahrensinhalte, zu denen die betreuten Zeugen geladen waren

Verfahrensinhalte	Anzahl	Anzahl in %
Körperverletzung	306	26
Gegen die sexuelle Selbstbestimmung	239	20,3
Sonstige Vermögensdelikte	164	14,0
Raub/Erpressung/Entführung	135	11,5
BTM	60	5,1
Gegen das Leben	58	5,0
Sonstige	213	18,1

4.4.6 Anzahl bisheriger Zeugenaussagen der Zeugen

Bei 42,9 % handelte es sich um Zeugen, die zum ersten Mal vor Gericht aussagen mussten. 14,4 % waren zum zweiten Mal, 1,1 % bereits zum dritten mal oder häufiger vor Gericht als Zeuge geladen.

4.4.7 Begleitung der Zeugen

In einem Drittel der Fälle (33 %) kamen die Zeugen in Begleitung, hiervon waren 78 % Verwandte und 22 % professionelle Helfer. 80 % der begleiteten Zeugen kamen mit einer Begleitperson, 16,5 % kamen mit zwei Begleitpersonen und 3,5 % der begleiteten Zeugen kamen mit drei oder mehr Begleitpersonen.

4.4.8 Betreuungsinhalte

Die Zeugenbetreuerinnen gaben im Protokollbogen an, in welcher Art die Betreuung stattgefunden hatte (Mehrfachnennungen möglich).

Persönliche Gespräche machten hier mit 34 % den Hauptteil aus. 27 % der Personen wünschte im Vorfeld der Verhandlung eine Information über das Gerichtsverfahren.

Auf Wunsch begleiten die Zeugenbetreuerinnen die Zeugen auch während ihrer Zeugenaussage in den Verhandlungsraum. Dieses Angebot wurde in 10 % aller Betreuungsfälle in Anspruch genommen. Weiterhin besteht das Angebot, sich im Vorfeld der Verhandlung einen Verhandlungssaal anzusehen, diese Möglichkeit wurde von 4,5 % genutzt.

Während Eltern im Gerichtssaal ihre Aussage machen, besteht die Möglichkeit, die Kinder im Betreuungszimmer bei den Zeugenbetreuerinnen zu lassen. 3,7 % aller Betreuungsinhalte ergab sich aus der Kinderbetreuung. 2,3 % der betreuten Zeugen erhielten durch die Zeugenbetreuerinnen Informationen über weitere mögliche Hilfsangebote.

Tabelle 8: Betreuungsinhalte

Betreuungsinhalte	Anteil in %
Persönliches Gespräch	34
Allgemeine Information über das Gerichtsverfahren	27
Sonstige	15,5
Begleitung zur Verhandlung	10
Vorausgehende Besichtigung des Gerichtssaales	4,5
Kinderbetreuung	3,7
Betreuung kindlicher Zeugen	3
Info über die Vermittlung von Hilfsangeboten	2,3

4.4.9 Zeitpunkt der Betreuung

Der größte Teil aller betreuten Personen (65,4 %) kam vor der Verhandlung bzw. der Aussage in das Zeugenbetreuungszimmer. 2,9 % kamen nach ihrer Aussage und 2,9 % wurden während ihrer Aussage begleitet. In 0,5 % aller Betreuungsfälle fand eine Betreuung während und nach der Verhandlung statt, in 2 % der Fälle vor und während, in 9,2 % der Fälle vor und nach der Verhandlung. In 6,1 % der Betreuungsfälle war eine Betreuung vor, während

und nach der Verhandlung notwendig. Es zeigt sich also, dass das Betreuungsangebot hauptsächlich im Vorfeld der Verhandlung genutzt wurde.

4.4.10 Betreuungsdauer

Die Dauer des Kontaktes zwischen den betreuten Personen und den Zeugenbetreuerinnen stellt sich recht unterschiedlich dar. In 30,5 % der Betreuungsfälle nahm die Betreuung weniger als 15 Minuten in Anspruch, in 33,3 % der Fälle dauerte die Betreuung zwischen 15 und 60 Minuten.

17,7 % der betreuten Personen hielten sich 1 bis 2 Stunden im Zeugenzimmer auf, bei 16,4 % dauerte die Betreuung 2 bis 5 Stunden. Bei 2,1 % aller Betreuungsfälle dauerte die Betreuung länger als 5 Stunden.

Tabelle 9: Dauer der Betreuung

Dauer der Betreuung	Anteil in %
Bis 15 Minuten	30,5
15 bis 30 Minuten	17,1
30 bis 60 Minuten	16,2
1 bis 2 Stunden	17,7
2 bis 3 Stunden	9,8
3 bis 4 Stunden	4,7
4 bis 5 Stunden	1,9
5 bis 6 Stunden	0,7
6 bis 7 Stunden	0,4
7 bis 8 Stunden	0,1
Keine Angaben	0,9

4.5 Die Meinung der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Nebenklagevertreter zur Zeugenbetreuung

4.5.1 Einschätzter Einfluss der Zeugenbetreuung auf die psychische Befindlichkeit der Zeugen

Bei der Frage nach dem Einfluss, den die Zeugenbetreuung ihrer Meinung nach auf die psychische Befindlichkeit der Zeugen nimmt, bewerteten insgesamt 6,3 % der Juristen diesen als neutral, 43,1 % als positiv, 48,4 % als nicht zu beurteilen. Interessant in diesem Zusammenhang erscheint hier, dass der positive Einfluss insbesondere durch die Nebenklagevertreter eingeschätzt wurde.

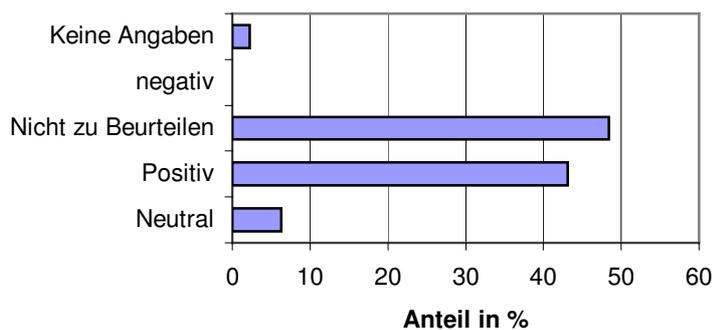


Abbildung 12: Einschätzung des Einflusses der Zeugenbetreuung auf die psychische Befindlichkeit der Zeugen durch die Juristen

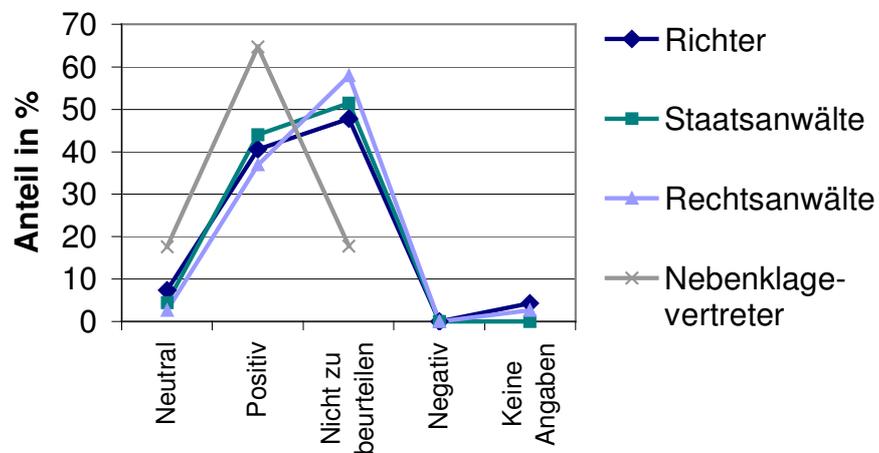


Abbildung 13: Einschätzung des Einflusses der Zeugenbetreuung auf die psychische Befindlichkeit der Zeugen, hier werden die einzelnen Berufsgruppen der Juristen getrennt dargestellt

4.5.2 Eingeschätzter Einfluss der Zeugenbetreuung auf das Aussageverhalten

Die beteiligten Juristen wurden weiterhin gebeten, den Einfluss der Zeugenbetreuung auf das Aussageverhalten einzuschätzen. Nur 2,6 % aller Juristen beurteilten diesen als negativ, 26,4 % als neutral, 16,8 % als positiv und 51,6 % als nicht zu beurteilen. Es zeigte, dass die Gruppe der Nebenklagevertreter den Einfluss häufiger als neutral oder positiv einschätzten als die anderen Berufsgruppen. Insgesamt konnte - entgegen allen geäußerten Befürchtungen der Juristen – kein negativer Einfluss wahrgenommen werden!

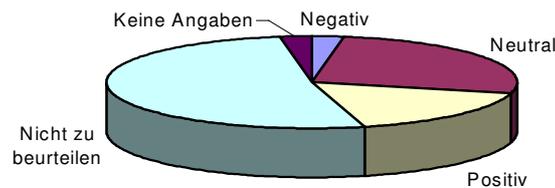


Abbildung 14: Einschätzung des Einflusses der Zeugenbetreuung auf das Aussageverhalten durch die Juristen

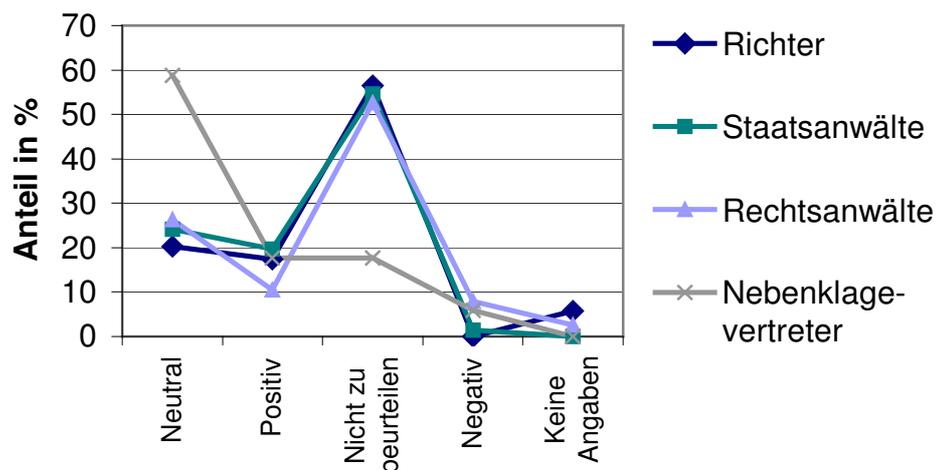


Abbildung 15: Einschätzung des Einflusses der Zeugenbetreuung auf das Aussageverhalten durch die Juristen

4.5.3 Eingeschätzter Einfluss der Zeugenbetreuung auf den Ablauf des Verfahrens

Weiterhin wurden die Juristen gebeten, den Einfluss der Zeugenbetreuung auf den Ablauf des Verfahrens einzuschätzen, diesen bewerteten 23,7 % als neutral, 36,8 % als positiv, 33,2 % als nicht zu beurteilen und nur 1,6 % als negativ. Bei isolierter Betrachtung der einzelnen Berufsgruppen wird deutlich, dass über 25 % mehr Nebenklagevertreter als andere Juristen den Einfluss als positiv einschätzten. Auch hier konnte der von den Juristen befürchtete negative Einfluss nicht bestätigt werden.

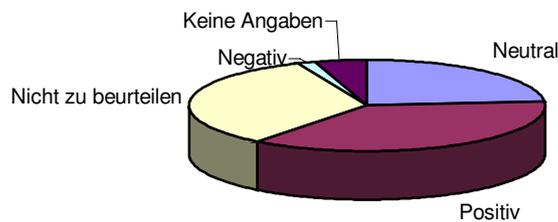


Abbildung 16: Einfluss der Zeugenbetreuung auf den Ablauf des Verfahrens nach Einschätzung durch die Juristen

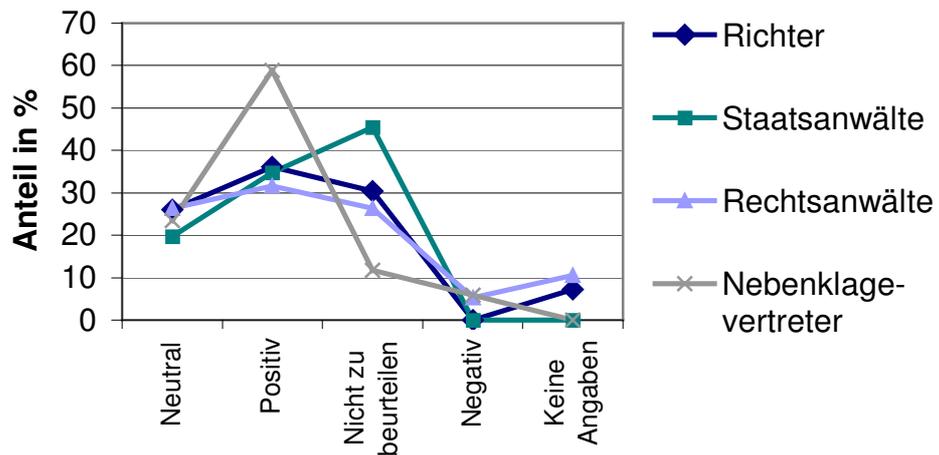


Abbildung 17: Einschätzung des Einflusses der Zeugenbetreuung auf den Ablauf des Verfahrens

4.5.4 Eingeschätzte Befindlichkeit der Zeugen während ihrer Aussage

Die Juristen wurden weiterhin gebeten, die Befindlichkeit der Zeugen während ihrer Aussage zu beurteilen. Von allen Juristen wurden insgesamt 16,8 % der Zeugen als sehr nervös beschrieben, 39,5 % als ein wenig nervös, 17,4 % als weder nervös noch ruhig, 8,4 % als ein wenig ruhig und 15,3 % als sehr ruhig. Keine Angaben machten hierzu 2,6 %.

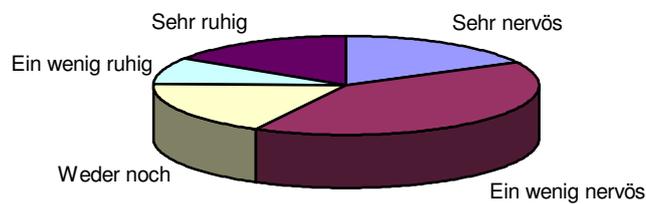


Abbildung 18: Befindlichkeit der Zeugen während ihrer Aussage nach Einschätzung durch die Juristen

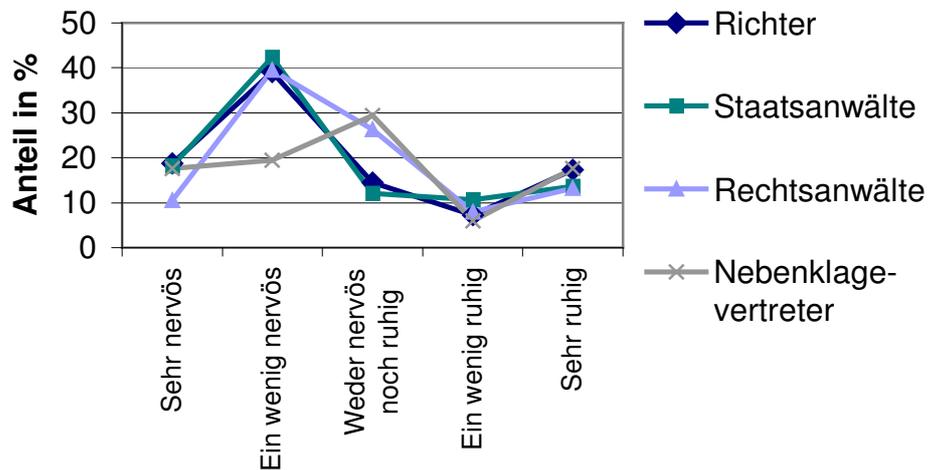


Abbildung 19: Einschätzung der psychischen Befindlichkeit der Zeugen während ihrer Aussage durch die einzelnen Juristengruppen

4.5.5 Kenntnis der Juristen über das Angebot zur Zeugenbetreuung

Innerhalb der Gruppe der Richter gaben 100 % an, von der Zeugenbetreuung und der Möglichkeit der Kinderbetreuung durch die Zeugenbetreuerinnen zu wissen.

Bei den Staatsanwälten beantworteten die Frage nach Kenntnis über die Zeugenbetreuung und mögliche Kinderbetreuung 80 % mit ja, bei den Rechtsanwälten 89 % und bei den Nebenklagevertretern 86 %.

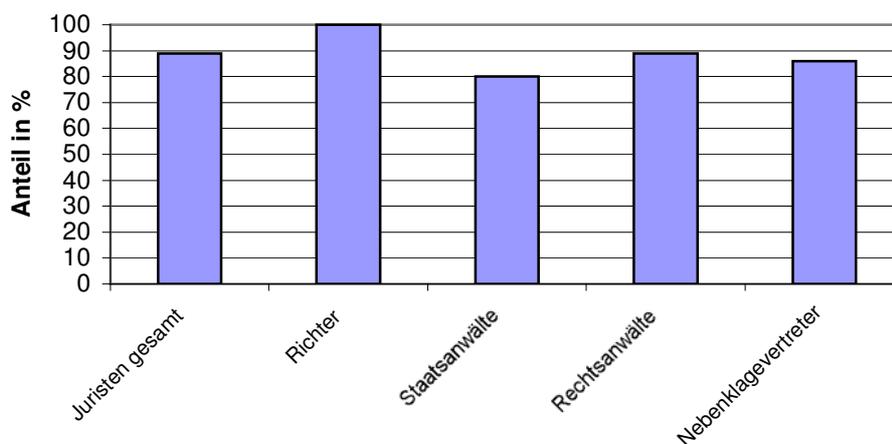


Abbildung 20: Anteil der Juristen, die Kenntnis über die Zeugenbetreuung besaßen

4.5.6 Die Notwendigkeit der Zeugenbetreuung aus Sicht der Juristen

Nach der Notwendigkeit der Zeugenbetreuung befragt, äußerten 91,9 % aller Juristen, diese sei unbedingt notwendig oder notwendig. Im Einzelnen bewerteten 27,7 % der Richter, 47,1 % der Staatsanwälte, 70 % der Verteidiger und 50 % der Nebenklagevertreter, die Zeugenbetreuung als unbedingt notwendig.

Als notwendig wurde die Zeugenbetreuung von 55,6 % der Richter, 47,1 % der Staatsanwälte, 20 % der Verteidiger und 50 % der Nebenklagevertreter eingestuft. Folglich war die Notwendigkeit der Zeugenbetreuung durch die Juristen durchaus erkannt worden.

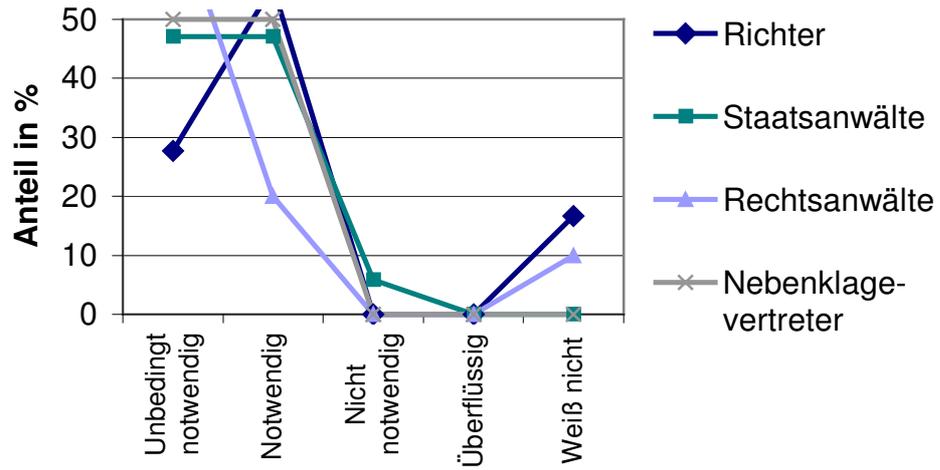


Abbildung 21: Einschätzung der Notwendigkeit der Zeugenbetreuung durch die befragten Juristen

5 Diskussion

Während sich das Hauptaugenmerk der Justiz in den letzten Jahrzehnten hauptsächlich dem Täter, der Tat und der Tataufklärung widmete, rückten in den vergangenen Jahren zusätzlich immer mehr die Belange und Interessen der Geschädigten, Opferzeugen und Zeugen in den Blickpunkt der (Fach)-Öffentlichkeit

Nach Angaben von Kilchling (1995) sieht ein Großteil aller Opferzeugen die Übernahme des Falles durch die Justiz als eine Art Dienstleistung zugunsten des Opfers an. Hier zeigt sich eine Erwartungshaltung der Geschädigten, die im Gerichtsalltag oft nicht erfüllt wird. So äußerten sich bei Kilchling (1995) über 40 % der Befragten gleichzeitig, man fühle sich an den Rand gedrängt und nicht in ausreichendem Maße ernstgenommen. Nicht nur im Umgang der Justiz mit den Geschädigten, auch im Umgang mit „einfachen“ Zeugen, d.h. Zeugen, die nicht selbst durch die Straftat zum Opfer wurden, wurden immer wieder Defizite beschrieben (Kazcynski, 2000; Stratmann, 1995; Kirchhoff, 1991).

Durch das Opferschutzgesetz von 1987 wurden dem Opfer zwar neue Rechte und Befugnisse eingeräumt, die jedoch in der Praxis nicht immer wahrnehmbare Verbesserungen ergeben. Insbesondere von den veränderten Möglichkeiten im Bereich des Persönlichkeitsschutzes wird im Gerichtsalltag nur sehr selten Gebrauch gemacht (Kazcynski, 2000; Staiger-Allroggen, 1992). Grundsätzlich wurde durch das Opferschutzgesetz die Situation von Opfern und Zeugen innerhalb des Strafverfahrens verbessert, außerhalb des Strafverfahrens sind diese jedoch nicht selten auf sich allein gestellt. Belastungen, denen die Opfer bzw. die Zeugen ausgesetzt sind, wurden lange Zeit übergangen, wobei auf der Seite der Forschung bis auf wenige Ausnahmen kaum Studien zum psychischen Befinden von Zeugen oder Opferzeugen vorliegen. Vorhandene wissenschaftliche Arbeiten beschäftigten sich einerseits mit der Situation von Opfern, ihren Erwartungen, Erfahrungen und Bedürfnissen, andererseits mit dem Opfer in der Rolle als Zeuge vor Gericht. Die Situation bei Gericht ist für Zeugen und Opferzeugen nicht nur ungewohnt und neu, sondern häufig auch stress- und

angstauslösend. Die Angst, über persönliche, traumatische oder intime Erlebnisse reden zu müssen, die Wiederbegegnung mit dem Täter, lange Wartezeiten, die Angst, Fehler bei der Aussage zu machen, können zu einer Steigerung von negativer Befindlichkeit führen (Wolf, 1997).

In einer Untersuchung wurde von Schneider und Habel (2000) die spezifische Wirksamkeit einer psychosozialen Zeugenbetreuung belegt. Es wurden betreute und nicht betreute Zeugen und Opferzeugen hinsichtlich ihrer Befindlichkeit vor und nach der Verhandlung verglichen. Dabei konnte eine Verbesserung der Befindlichkeit nach der Zeugenaussage zwar in beiden Gruppen festgestellt werden (Erleichterung darüber, dass die unangenehme Situation der Zeugenaussage vorbei ist), jedoch war die Verbesserung der Befindlichkeit und die Reduktion der Angst bei den durch geschultes sozialpädagogisches Personal betreuten Zeugen weitaus größer als bei den nichtbetreuten Zeugen. Resultierend aus der Bedeutung der (Opfer-) Zeugen innerhalb des Strafprozesses (sie stellen nicht selten das wichtigste Beweismittel dar), wird hier die Notwendigkeit deutlich, ihre Bedürfnisse ernst zu nehmen. Insbesondere bei Opferzeugen sollte eine mögliche sekundäre Viktimisierung durch die Situation bei Gericht vermieden werden. Ein Zeuge, der sich und seine Belange als ernstgenommen empfindet, nimmt vermutlich auch seine Rolle als Zeuge ernst und ist daher eher bereit, bei erneutem Kontakt mit der Justiz seine Funktion als Zeuge wahrzunehmen. Auch sollte bedacht werden, dass sich Zeugen, die weniger nervös sind, intensiver auf die Zeugenaussage konzentrieren können. Sicherlich kann die Zeugenbetreuung Ängste und negative Befindlichkeiten im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung nicht verhindern, jedoch kann (besonders bei Opferzeugen) durch verbesserte Information, Aufklärung, Unterstützung und u.U. Begleitung zur Verhandlung dazu beigetragen werden, dass eine eventuelle verfahrensinduzierte Traumatisierung verhindert wird.

Durch die vorliegende Untersuchung sollte die Akzeptanz einer neu eingerichteten Zeugenbetreuung am Land- und Amtsgericht Düsseldorf erfasst werden, wobei hier zunächst eine Bestandsaufnahme zur Situation an anderen deutschen Gerichten erfolgte.

Die Akzeptanz der Zeugenbetreuungseinrichtungen an den befragten Gerichten

Im Zusammenhang mit der Befragung der Gerichte muss zunächst angemerkt werden, dass bei der Bestandsaufnahme zu den Angeboten zur Zeugenbetreuung an deutschen Gerichten leider nicht alle angeschriebenen Gerichte teilnahmen, die Rücklaufquote betrug nur 59 %, so dass diesbezügliche Angaben sich nur auf die Gerichte beziehen, die den Fragebogen der Untersuchung ausfüllten und zurückschickten.

Von diesen befragten Gerichten wurde an knapp 46 % der Landgerichte und an ca. 11 % der Amtsgerichte Zeugenbetreuung in irgendeiner Form durchgeführt, wobei hier 45,6 % dieser Landgerichte und 7,1 % der befragten Amtsgerichte auch speziell hierfür eingerichtete Betreuungszimmer besaßen. An 26,6 % der Landgerichte und 4,4 % der Amtsgerichte kam speziell ausgebildetes Personal bei der Zeugenbetreuung zum Einsatz. Im Durchschnitt wurde die Akzeptanz bei 42 % aller Gerichte als sehr hoch oder hoch beziffert. Von besonderem Interesse erscheint hier der Vergleich der Akzeptanz in Abhängigkeit von der Art der Realisierung der Zeugenbetreuung an den einzelnen Gerichten: Es zeigte sich eine deutlich höhere Akzeptanz bei Gerichten, die über spezielle Zeugenzimmer verfügten (55 % schätzten die Akzeptanz als hoch oder sehr hoch ein), die über ausgebildetes Personal verfügten (67 % der Gerichte urteilten mit hoch oder sehr hoch), die über ein Zeugenbetreuungszimmer und ausgebildetes Personal verfügten (hier schätzten 78 % die Akzeptanz als hoch oder sehr hoch ein). Es wurde deutlich, dass Betreuungszimmer und Fachpersonal eine wesentliche Rolle im Gesamtkonzept der Zeugenbetreuung einnehmen.

Die verschiedenen Gerichte bieten Zeugenbetreuung in den unterschiedlichsten Formen und für die unterschiedlichsten Zielgruppen an. Die Vermutung liegt nahe, dass auch hier, im Zusammenhang mit den verschiedenen Zielgruppen unterschiedliche Akzeptanz festgestellt werden kann. Grundsätzlich bestätigte sich diese Vermutung dahingehend, dass die Gerichte mit speziellen Angeboten für Opferzeugen bzw. Opferzeugen und deren Begleitung von einer deutlich höheren Akzeptanz berichteten (75 % bzw. 70 % gegenüber 36 %). Es scheint sich hier abzuzeichnen, dass

spezielle Angebote für Opferzeugen und deren Begleitpersonen besonders stark frequentiert werden.

Wie bereits im Einleitungstext erwähnt, wurde in Kaiserslautern eine 1991 eingerichtete Zeugenbetreuungsstelle aufgrund mangelnder Akzeptanz wieder geschlossen. Die Zeugen wurden hier bereits mit der Ladung auf die Betreuungsmöglichkeit aufmerksam gemacht, im Zusammenhang mit einer Umfrage zur Zeugenbetreuung äußerten jedoch 44 %, sie hätten nicht von dieser Einrichtung gewusst. Das Zimmer befand sich innerhalb des Gerichtsgebäudes sehr abgelegen, auch dies könnte dazu beigetragen haben, dass die Akzeptanz hier nicht das erwartete Ausmaß erreichte. Die Art und Weise, wie intensiv und in welcher Form auf die Betreuungsangebote aufmerksam gemacht wird, könnte eine wichtige Rolle spielen hinsichtlich der Annahme und Akzeptanz solcher Einrichtungen. Unscheinbare, den Ladungen zugefügte Informationsblätter können leicht übersehen werden oder zu wenig Beachtung finden. Wünschenswert wäre, wenn die Hinweise auf Betreuungsangebote auch mündlich durch Polizei oder beteiligte Juristen ausgesprochen würden. Denkbar ist außerdem, dass andere Opferhilfeeinrichtungen auf die Betreuungsmöglichkeiten aufmerksam machen. In der vorliegenden Untersuchung wurden die Gerichte befragt, in welcher Art und Weise die Information der Zielgruppen über bestehende Betreuungsmaßnahmen erfolgt, bzw. welche weiteren Maßnahmen zur durchgeführt wurden. Deutlich wurde hierbei: Je besser die Information über das Angebot, desto höher die Akzeptanz.

Die Haltung der Justizministerien zum Thema Zeugenbetreuung und Zeugenschutz

Bei der Befragung der Justizministerien gaben 6 davon an, es sei ein landesweites Zeugenschutzprogramm vorhanden, hier war jedoch allgemein nach Zeugenschutzprogrammen gefragt gewesen, nicht nach Zeugenbetreuungseinrichtungen. Im Nachhinein betrachtet erscheint diese Formulierung etwas unglücklich gewählt, da Zeugenschutzprogramme nicht gleichzeitig Angebote zur Opferzeugen- oder Zeugenbetreuung beinhalten. Die Angaben der Justizministerien hierzu erscheinen jedoch dahingehend interessant, dass in insgesamt 15 Bundesländern ein landesweites

Zeugenschutzprogramm geplant war oder als politisches Ziel angesehen wurde. Diese Ergebnisse der Befragung der Justizministerien könnten ein Indiz dafür sein, dass auch auf politischer Ebene ein Umdenken bezüglich des Umgangs mit Zeugen und Opferzeugen stattgefunden hat.

Beim Vergleich der Angaben der Gerichte mit denen der Justizministerien zu vorhandenen Betreuungsangeboten fanden sich bei einigen Bundesländern unterschiedliche Angaben: In einigen Fällen wichen die Angaben der Justizministerien im Vergleich zu denen der Gerichte nach oben ab. In zwei Befragungsfällen differierten die Angaben der Justizministerien und der Gerichte sogar um über 60 %. Dies kann u. U. damit erklärt werden, dass die Justizministerien zwar die Einrichtungen von Zeugenbetreuung als politisches Ziel ansahen, eine Umsetzung dieses politischen Zieles jedoch nicht stattgefunden hat bzw. eine Übersicht und Kontrolle über durchgeführte Maßnahmen nur unzureichend vorhanden war. In einigen Fällen kam es auch vor, dass ein höherer Prozentsatz an Gerichten von Betreuungsangeboten berichteten, als den Justizministerien bekannt war. Auch hier ist vorstellbar, dass die Betreuungsangebote ohne Wissen der entsprechenden Justizministerien vorlagen (denkbar wären hier eventuell Betreuungsangebote durch ehrenamtliche Helfer). Insbesondere machen die unterschiedlichen Angaben von Gerichten und Justizministerien jedoch deutlich, dass die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Justizministerien hinsichtlich des Themas Opferschutz und Zeugenschutz verbesserungswürdig ist.

Grundsätzlich zeigte sich durch die Bestandsaufnahme an den Gerichten und Justizministerien eine eindeutige Tendenz, sich des Themas Zeugenbetreuung intensiver anzunehmen als bislang. Zwar verfügten zum Befragungszeitpunkt nur 9,7 % aller Gerichte über ein Zeugenbetreuungsangebot, jedoch machte die Befragung der Justizministerien deutlich, dass die Notwendigkeit solcher Einrichtungen erkannt wurde. Es bleibt hierbei jedoch zu hoffen, dass diesbezügliche politische Ziele der Landesregierungen oder Eigeninitiative der einzelnen Gerichte nicht an leeren Kassen scheitern.

Zur Befragung der juristischen Fakultäten in Deutschland

Bei der Befragung der juristischen Fakultäten hinsichtlich ihrer Ausbildungsangebote zum Thema Zeugenbetreuung in der Justiz enttäuschten die Ergebnisse: Bei der mäßigen Rücklaufquote kann man davon ausgehen, dass die Fakultäten, die nicht an der Befragung teilnahmen, auch keine Lehrveranstaltungen zu diesem Thema anbieten. Es bleiben also 15 Fakultäten, die das Thema Zeugenbetreuung in der Justiz im Zusammenhang mit der Juristenausbildung aufgreifen. Sicherlich mag dieses Ergebnis die zunächst ablehnende Haltung der Juristen (im Vorfeld der Einführung der Zeugenbetreuung in Düsseldorf äußerten viele Juristen Bedenken) dem Thema gegenüber entschuldigen. Wünschenswert wäre jedoch, wenn durch vermehrte Thematisierung innerhalb der Ausbildung auch eine Sensibilisierung zum Thema Opferinteressen und Zeugeninteressen stattfinden würde.

Akzeptanz der Düsseldorfer Zeugenbetreuungseinrichtung durch die Opferzeugen und Zeugen

Die Akzeptanz der Düsseldorfer Zeugenbetreuung wird besonders durch die hohen Anzahl betreuter Personen deutlich: Im Untersuchungszeitraum (knapp 19 Monate) wurden 1218 Personen intensiv betreut. Dies entspricht durchschnittlich 64,1 betreute Personen pro Monat. Weiterhin wurden über 3000 Zeugen durch die Zeugenbetreuerinnen telefonisch beraten und unterstützt. Bei 64 % der persönlich betreuten Personen dauerte die Betreuung zwar „nur“ bis zu einer Stunde, nicht selten dauerten die persönlichen Betreuungen aber auch mehrere Stunden.

Erste Überlegungen zur Realisierung einer Betreuungseinrichtung am Düsseldorfer Land- und Amtsgericht sahen als Zielgruppen Frauen und Kinder vor, die Opfer von schweren Körperverletzungen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden waren. Grundsätzlich scheint man diesen Opfergruppen und hier insbesondere Frauen und Kindern einen erhöhten Betreuungsbedarf zuzuschreiben. In Düsseldorf wurde diese ursprüngliche Planung nicht beibehalten, man einigte sich, die Betreuung allen Zeugen und Opferzeugen anzubieten. Dass diese Entscheidung durchaus gerechtfertigt war, wurde durch die Untersuchung belegt: Lediglich 44 % aller betreuten Personen im Untersuchungszeitraum

waren Opferzeugen im eigentlichen Sinne, 41 % waren „normale“ Zeugen und 12 % Begleitpersonen. 45 % aller betreuten Personen waren männlichen Geschlechts, es zeigte sich also mehr als deutlich, dass auch bei Männern (gleichgültig, ob Opferzeugen oder „normaler“ Zeuge) durchaus Betreuungsbedarf bestehen kann. Der Anteil der kindlichen und jugendlichen Zeugen und Opferzeugen unter 15 Jahren lag bei 17 %. Busse et al. (1996) zeigten mit ihrer Untersuchung, dass 60 % der kindlichen Zeugen unter starken Ängsten aufgrund der Belastung durch die bevorstehende Gerichtsverhandlung litten. 75 % der Mütter dieser Kinder betrachteten die Gerichtsverhandlung als hohe Belastung für ihre Kinder. In ihrer Untersuchung zur psychosozialen Betreuung von kindlichen und jugendlichen Opferzeugen vor Gericht zeigten Habel et al. (2000), dass der Anteil an Opfern schwerwiegender Deliktformen (hier insbesondere Körperverletzung) bei den jugendlichen Zeugen mit 47 % sehr hoch war. Obwohl die Betreuung kindlicher Zeugen am Düsseldorfer Gericht insgesamt nur einen relativ geringen Anteil (16,7 %) ausmachte, zeigten die Untersuchungen von Busse et al. (1996) und Habel et al. (2000), wie wichtig eine qualifizierte Betreuung bei Gericht ist.

Sicherlich ist es sinnvoll, die Betreuung bei zeitlichen und/oder räumlichen Engpässen den in der Regel stärker traumatisierten Opferzeugen vorzubehalten. Dass aber auch Nichtopferzeugen oder Begleitpersonen der Opfer oder Zeugen durchaus durch das Erleben oder Beobachten der Straftaten belastet sind und daher Betreuung gerne in Anspruch nehmen, macht die Untersuchung deutlich.

In allen Betreuungsfällen wurden die Verfahrensinhalte dokumentiert: Es zeigte sich auch hier, dass die Ausdehnung des Betreuungsangebotes durchaus sinnvoll war. Opfer von nahezu allen Verfahrensinhalten nutzten das Betreuungsangebot. Zwar machte der Anteil der Zeugen, bei deren Verhandlungen wegen Körperverletzung, wegen Verletzung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Angriffen gegen das Leben verhandelt wurde immerhin 51 % aus, jedoch ergaben sich die restlichen 49 % der Betreuungsfälle aus Verfahrensinhalten, deren Zeugen ursprünglich nicht den Zielgruppen der Betreuung zugeordnet worden waren.

Viele Personen sehen das Betreuungsangebot nicht als einmaliges Angebot am Tage der Gerichtsverhandlung an, immerhin nahmen 35 % aller betreuten Personen mehr als einmal Kontakt zu den Zeugenbetreuerinnen auf. Die Institution wurde also nicht als „Wartezimmer“ betrachtet, in dem man die Zeit bis zur Verhandlung angenehm verbringen kann, sondern es wurde deutlich, dass einerseits das Betreuungsangebot akzeptiert und anerkannt wurde, man sich andererseits als Zeuge/Opferzeuge auch ernstgenommen fühlte.

15,5 % der betreuten Zeugen/Opferzeugen machten nicht zum ersten Mal eine Zeugenaussage vor Gericht. Sicherlich kann man davon ausgehen, dass durch Vorerfahrungen mit der Justiz und dem Gerichtsalltag eine gewisse Gewöhnung einsetzt. Hier zeigt der Prozentsatz derer, die trotzdem zur Zeugenbetreuung kamen jedoch, dass dies nicht allgemeingültig ist und durchaus auch bei Vorerfahrungen mit dem Gericht eine Zeugenbetreuung in Anspruch genommen wird.

In 27 % der Betreuungsfälle wünschten die Personen Informationen über das Gerichtsverfahren, ein deutliches Zeichen für verbesserungswürdige Information von Zeugen und Opfern im Strafverfahren. Ein Beitrag hierzu wäre denkbar in Form von Informationsbroschüren, die mit der Ladung zum Gericht den Zeugen und Opferzeugen zugesandt werden. Dass reine Information aber nicht in allen Fällen ausreichend ist, zeigt der hohe Prozentsatz derer, die persönliche Gespräche mit den Zeugenbetreuerinnen führten, wobei aber die Inhalte der Aussagen nicht Thema dieser Gespräche sein dürfen.

In diesem Zusammenhang sollte auch noch einmal die Eignung und Ausbildung des Betreuungspersonals angesprochen werden: Häufig kommen an Gerichten Justizangestellte oder Laienhelfer als Betreuer zum Einsatz. Dies mag auch in einer Vielzahl der Betreuungsfälle ausreichend erscheinen, insbesondere in solchen, in denen hauptsächlich organisatorische Belange zur Sprache kommen. Zur Durchführung einer professionellen und sinnvollen Zeugenbetreuung jedoch sollte eine qualifizierte Ausbildung beispielsweise als Diplom-Psychologe, Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge abgeschlossen sein. Pädagogische Kenntnisse,

Kenntnisse über Kriseninterventionstechniken und Gesprächsführungstechniken, soziale Kompetenz und Organisationstalent sollten die Betreuer ebenso besitzen wie Fähigkeiten, psychische Störungen zu erkennen, um dadurch gegebenenfalls die richtigen Maßnahme einleiten zu können.

In der Untersuchung von Schneider und Habel (2000) wurden neben betreuten Opferzeugen auch unbetreute Opferzeugen untersucht. Es konnte gezeigt werden, dass viele nichtbetreute Opferzeugen sich nach eigenen Angaben bei Gericht nicht gut zurecht gefunden haben und dass ihnen Informationen zum Ablauf des Verfahrens fehlten. Die Mehrheit der Zeugen fühlte sich alleingelassen. In der Gruppe der betreuten Opferzeugen konnten über 90 % berichten, sie hätten die Zeugenbetreuung als hilfreich erlebt und wären durch die Betreuung ruhiger geworden. 98 % der befragten Zeugen hielten eine Zeugenbetreuung für notwendig, 97 % würden sie daher ihren Freunden und Bekannten weiter empfehlen. Grundsätzlich sollte man nicht aus den Augen verlieren, dass die Realisierung einer solchen professionellen Zeugenbetreuung in Zeiten leerer Kassen an vielen Gerichten nicht möglich ist. In diesen Fällen wäre natürlich ohne Zweifel eine Zeugenbetreuung durch hierfür freigestellte Justizangestellte sicherlich besser als gar keine Betreuung. Immerhin könnte die Klärung formeller Abläufe und organisatorischer Belange erfolgen und durch die damit verbundenen verbesserten Informationen eine Verringerung von Angstreaktionen bewirkt werden.

Die Akzeptanz der Zeugenbetreuung bei den Juristen

In seiner Untersuchung zur Zeugenbetreuung in der Justiz konnte von Kaczynski (2000) gezeigt werden, dass auf die Frage, ob Zeugenbetreuung grundsätzlich sinnvoll sei, von der Gruppe der Richter und der Staatsanwälte ausschließlich positive Aussagen vorlagen. In der Gruppe der Anwälte äußerten sich zwar auch 71 % positiv, jedoch befand immerhin noch ein knappes Drittel, die Zeugenbetreuung sei nur teilweise oder gar nicht sinnvoll. (In seiner Untersuchung unterschied Kaczynski jedoch innerhalb der Gruppe der Anwälte nicht zwischen Verteidigern und Nebenklagevertretern). Kaczynski konnte weiter zeigen, dass alle Juristengruppen die Nachfrage

nach solchen Einrichtungen durch Opferzeugen als hoch einschätzten, die Nachfrage durch Nichtopferzeugen jedoch als eher gering. Die vorliegende Untersuchung am Düsseldorfer Land- und Amtsgericht zeigt jedoch, dass diese Einschätzung keine generelle Gültigkeit hat. Sowohl die Ergebnisse der Befragungen der einzelnen Gerichte, als auch die Ergebnisse der Untersuchung in Düsseldorf konnten deutlich machen, dass auch die Nachfrage durch Nichtopferzeugen einen erheblichen Stellenwert einnimmt. Für Juristen gehört die Anwesenheit bei Gericht zum Arbeitsalltag und stellt somit eine Routineangelegenheit dar. Die Zeugen jedoch befinden sich in einer für sie fremden und neuen Situation und benötigen Unterstützung z.B. bei den formellen Abläufen. Aus Sicht der Juristen könnte möglicherweise die Bedeutung dieser Unterstützung unterschätzt werden. Alle Juristen wurden von Kaczynski auch befragt hinsichtlich des Umfanges der Betreuungsleistung: 16 % der Richter, 4 % der Staatsanwälte und immerhin 58,3 % der Rechtsanwälte konnten sich im Zusammenhang mit Zeugenbetreuung nur die „Minimallösung“ vorstellen, nämlich die reine Hilfe bei organisatorischen Belangen. Die beschriebenen Ergebnisse der Befragung der Juristen in Düsseldorf macht jedoch deutlich, dass die in Düsseldorf festgestellten positiven Effekte der Zeugenbetreuung mit einer solchen „Minimallösung“ nicht realisierbar sind.

Im Laufe der Vorbesprechungen im Zusammenhang mit der Eröffnung des Zeugenbetreuungsziimmers in Düsseldorf wurden von nicht wenigen Juristen Bedenken geäußert, man befürchtete eine Beeinflussung der Zeugen (und damit auch eine Einflussnahme auf die Aussage) durch die Zeugenbetreuung. Zusätzlich bestand die Vermutung, dass die Betreuung der Zeugen den Ablauf des Verfahrens negativ beeinflussen könne. Eine Einwirkung auf den Verfahrensablauf konnte durch die Untersuchung jedoch nicht belegt werden, nur 1,6 % der befragten Juristen äußerten, einen negativen Einfluss zu bemerken. Demgegenüber wurde jedoch von 23,7 % der Juristen der Einfluss auf den Verfahrensablauf als neutral und von immerhin 36,8 % als positiv bewertet. Auch bei der Einschätzung einer Einflussnahme der Zeugenbetreuung auf das Aussageverhalten konnten knapp 95 % einen neutralen, positiven oder nicht zu beurteilenden Einfluss feststellen. Lediglich 2,6 % gaben an, eine negative Beeinflussung zu

bemerken. Die Hauptbefürchtungen der Juristen, nämlich eine Einflussnahme auf die Zeugenaussage durch die Zeugenbetreuung sowie negative Einflüsse auf den Verfahrensablauf konnte demnach durch die Untersuchung nicht bestätigt werden.

In ihrer Untersuchung konnten Schneider und Habel (2000) belegen, dass betreute Zeugen weniger ängstlich, weniger nervös und damit vernehmungsfähiger sind. Dies bestätigte sich auch in der Einschätzung der Juristen hinsichtlich der psychischen Befindlichkeit der Zeugen während ihrer Aussage. Die Befindlichkeit wurde in der Hälfte der Fälle (49,4 %) als positiv bzw. neutral bewertet. Bei 41,1 % der Zeugen konnte durch die Juristen keine Nervosität festgestellt werden, 39,5 % wurden als ein wenig nervös eingeschätzt. Insgesamt zeigte die Befragung der Juristen, dass die im Vorfeld geäußerten Befürchtungen nicht begründet waren, im Gegenteil, die Zeugenbetreuung wurde sehr positiv bewertet. Darüber hinaus schätzten 91,9 % die Zeugenbetreuung als notwendig, bzw. unbedingt notwendig ein. Diese Bestätigung deutet darauf hin, dass die Wirksamkeit der psychosozialen Betreuung erkannt wurde. Die verbesserte psychische Befindlichkeit und die verringerte Nervosität kommen letztendlich nicht nur der betreuten Person zugute, auch der Verfahrensablauf wird positiv beeinflusst, indem die Vernehmungsfähigkeit der Zeugen verbessert wird.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die steigende Anzahl an Angeboten zur Zeugenbetreuung innerhalb Deutschlands eine beachtliche Resonanz finden, dies jedoch in Abhängigkeit von Art und Umfang der einzelnen Angebote. Auch auf politischer Ebene erfährt das Thema Opferschutz und Zeugenschutz ein steigendes Interesse. Am Beispiel der Düsseldorfer Zeugenbetreuung zeigt sich deutlich, dass die Akzeptanz sowohl bei geschädigten Zeugen, als auch bei „einfachen“ Zeugen gleichermaßen hoch ist. Weiterhin wird deutlich, dass sich anfänglich bestehende Vorurteile auf Seiten der beteiligten Juristen in Düsseldorf nicht bestätigt haben und daher auch auf Juristenseite eine steigende Akzeptanz zu verzeichnen ist. Insgesamt kann aufgrund der Ergebnisse der Befragungen davon ausgegangen werden, dass weitere Zeugenbetreuungseinrichtungen, die sich an dem Modell Düsseldorf orientieren, sich ebenfalls gut etablieren werden.

6 Zusammenfassung

Am Land- und Amtsgericht in Düsseldorf wurde 1997 ein Betreuungszimmer für Zeugen und Opferzeugen eingerichtet. Die psychosoziale Betreuung erfolgt durch zwei Sozialarbeiterinnen. Bei dieser psychosozialen Betreuung handelte es sich um ein zunächst auf zwei Jahre zeitlich begrenztes und wissenschaftlich begleitetes Projekt. Aus den Ergebnissen dieser wissenschaftlichen Begleitung entstand das Modell Düsseldorf, mit dessen Hilfe weitere Zeugenbetreuungsstellen an anderen Gerichten eingerichtet werden sollen.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sollte zunächst eine Bestandsaufnahme zu weiteren vorhandenen Einrichtungen zur Zeugenbetreuung an den deutschen Amts- und Landgerichten erfolgen. Des Weiteren wurde die Akzeptanz der Düsseldorfer Zeugenbetreuungseinrichtung am Düsseldorfer Land- und Amtsgericht ermittelt. Zur Bestandsaufnahme wurden die Gerichte sowie die Justizministerien angeschrieben und zu ihren unterschiedlichen Angeboten zur Zeugenbetreuung befragt. Weiterhin wurden alle juristischen Fakultäten in Deutschland angeschrieben zur Ermittlung, inwieweit Zeugenbetreuung ein Thema innerhalb der Juristenausbildung darstellt. Zur Ermittlung der Akzeptanz am Düsseldorfer Land- und Amtsgericht wurden im Verlaufe von 1218 Betreuungsfällen durch die Zeugenbetreuerinnen ein Protokollbogen ausgefüllt. Die Akzeptanz der Düsseldorfer Zeugenbetreuung bei den prozessbeteiligten Juristen wurde stichprobenartig im Verlaufe von 100 Verfahren durchgeführt.

Die Bestandsaufnahme zeigte, dass eine Zeugenbetreuung an deutschen Gerichten nur vereinzelt angeboten wurde (9,7 %) und dass die Realisierung dieser Betreuung sich sehr unterschiedlich darstellte. Die deutlich höchste Akzeptanz durch die jeweiligen Zielgruppen dieser Einrichtungen verzeichneten die Gerichte, die sowohl über speziell eingerichtete Betreuungszimmer, als auch über speziell ausgebildetes Personal verfügten.

Von den angeschriebenen Justizministerien der Bundesländer gaben 6 an, es sei ein landesweites Zeugenschutzprogramm vorhanden, 10 wollten dies

noch in die Wege leiten. 6 Justizministerien beschrieben den Ausbau eines landesweiten Zeugenschutzprogramms als politisches Ziel. Es wird hier deutlich, dass auch auf politischer Ebene die Notwendigkeit einer Zeugenbetreuung erkannt wurde, wobei die Realisierung an den einzelnen Gerichten in vielen Bundesländern noch zu wünschen übrig lässt.

Im Untersuchungszeitraum wurden am Düsseldorfer Land- und Amtsgericht 1218 Personen betreut. Es handelte sich hierbei um Opferzeugen im eigentlichen Sinne (44,4 %), Zeugen (40,8 %) und Begleitpersonen (11,8 %) aller Verfahrensinhalte. Diese hohe Anzahl an betreuten Personen macht einerseits die hohe Akzeptanz sowohl bei Opferzeugen als auch bei Nichtopferzeugen deutlich, zeigt andererseits die Auslastung der Zeugenbetreuungseinrichtung mit den zwei hier beschäftigten Sozialarbeiterinnen.

Die zunächst vorhandenen Befürchtungen der prozessbeteiligten Juristen hinsichtlich der Einführung einer Zeugenbetreuung bestätigten sich nicht. Ein negativer Einfluss der Zeugenbetreuung auf das Aussageverhalten oder der Verfahrensablauf konnte jeweils nur von wenigen Juristen festgestellt werden (2,6 %, 1,6 %). Demgegenüber schätzte ein Großteil aller befragten Juristen (91,9 %) die Zeugenbetreuung als unbedingt notwendig oder notwendig ein.

7 Literatur

7.1 Gesetze

Gesetz über die Entschädigung von Opfern durch Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) vom 3. Mai 1976 (BGBl I 1181).

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung der Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 (BGBl I 2496).

Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz) vom 1. Dezember 1998 (BGBl I 820).

7.2 Literaturverzeichnis

Baurmann, M.C. (1991): Über die Bedürfnisse von Kriminalitätsoptionen. Empirische Ergebnisse aus dem Forschungsschwerpunkt „Viktimologie“ in der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe im BKA. In: Egg, R.: Brennpunkte der Rechtspsychologie: Polizei, Justiz, Drogen. Forum-Verlag Godesberg, Bonn.

Baurmann, M.C., Schädler, W. (1991): Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. BKA-Forschungsreihe, Bd. 22, Wiesbaden.

Baurmann, M.C., Schädler, W. (1998): Sexualität, Gewalt und psychische Folgen: eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzung anhand von angezeigten Sexualkontakten. Bundeskriminalamt. Wiesbaden.

Below, P. (1996): Kurzreferat zum Thema Sozialpädagogische Prozessbegleitung in Rostock – Schutz und Hilfe für missbrauchte Kinder im Strafverfahren. Unveröffentlicht. Wustrau.

Böhm, A. (1994) : Praktische Erfahrungen mit Opferschutz und Opferhilfe.
In: Kaiser, G.: Kriminologische Opferforschung, Neue Perspektiven und Erkenntnisse, Teilband I, 99-115, Heidelberg.

Böttcher, R. (1987): Das neue Opferschutzgesetz. Juristische Rundschau 1987, H 4, 133-141.

Busse, D., Volbert, R., Steller, M. (1996): Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Bundesministerium für Justiz. Bonn.

Busse, D., Volbert, R. (1997): Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. Steller, M. und Volbert, R. (Hrsg.): Psychologie im Strafverfahren. Huber, Bern.

Caesar, P. (1998): Noch stärkerer Schutz für Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozess? Neue Juristische Wochenschrift 1998, J. 51, 2313- 2318.

Däubler-Gmelin, H. (1994): Verbrechensbekämpfung, Strafrecht und Strafverfolgung - Wo bleibt das Opfer? Zeitschrift für Rechtspolitik 27, 338-342.

Dahs, H. (1998): Der Zeuge - zu Tode geschützt? Neue Juristische Wochenschrift 1998, J 51, 2332-2333.

Dahs, H. (1996): Die gespaltene Hauptverhandlung. Neue Juristische Wochenschrift 1996, J. 49, 178-179.

Dahs, H. (1984): Zum Persönlichkeitsschutz des „Verletzten“ als Zeuge im Strafprozess. Neue Juristische Wochenschrift 1984, J. 37, 1921-1927.

Dannenberg, U., Höfer, E., Köhnken, G., Reutemann, M. (1997): Kurzfassung der Ergebnisse zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“. Unveröffentlicht. Kiel.

Dohrn, H., Johns, I., Sachse, D., Schröder-Rockstroh, M.L. (1994): Arbeitsgruppe 4.1 des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein. Abschlußbericht der Arbeitsgruppe. Konzepte zur Kriminalitätsverhütung. Sexuelle Misshandlung: Schutz und Hilfe für Kinder im Strafverfahren. Kiel.

Ehlig, U. (1987): Erfahrungsbericht. Pilotprojekt: Versuch einer Betreuung von Zeugen. Unveröffentlicht. Limburg.

Fischer, G., Becker-Fischer, M., Düchting, C. (1998): Neue Wege in der Opferhilfe. Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell (KOM). Deutsches Institut für Psychotraumatologie. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln.

Fischer, T. (1998): Empfehlen sich gesetzliche Änderungen, um Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozessrecht besser vor Nachteilen zu bewahren? Juristenzeitung 17, 816-822.

Frankfurth, M. (1998): Opferhilfe im Rahmen der Sozialen Dienste der Justiz. Ein Projekt am Landgericht Bautzen. Bewährungshilfe 45, 177-186.

Goll, U. (1998): Opferschutz im Strafverfahren. Zeitschrift für Rechtspolitik 1998, H.1, 14-16.

Greve, W., Bilsky, W. (1997): Viktimologie: Kriminelle Opfererfahrung und Prozesse der Bewältigung. In: Steller, M., Volbert, R. (Hrsg): Psychologie im Strafverfahren. Huber, Bern.

Greve, W., Hossler, D., Wetzels, P. (1994): Bedrohung durch Kriminalität im Alltag. Nomos, Baden-Baden.

Griesbaum, R. (1998): Der gefährdete Zeuge. Neue Zeitschrift für Strafrecht 18, 433-441.

Habel, U., Schneider, F. (2001): Psychosoziale Betreuung von kindlichen und jugendlichen Opferzeugen vor Gericht. Psychotherapie, Psychosomatik, und Medizinische Psychologie 51, 160-165.

Haupt, H., Tschubar, H. (1996): Das Opferschutzprojekt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, A8: 205-206.

Höfl, R. (1998): Zeuge vor Gericht. Betrifft Justiz 54, 261-262.

Hüsing, D. (1982): Die Rechtswirklichkeit der Nebenklage – eine rechtstatsächliche Untersuchung an 569 nebenklagefähigen Strafverfahren. Juristische Dissertation. Göttingen.

Kaiser, G., Jehle, J.M. (1994): Kriminologische Opferforschung, Neue Perspektiven und Erkenntnisse, Teilband I. Kriminalistik Verlag, Heidelberg.

Kaiser, M. (1992): Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Ed. iuscrim. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 53, Freiburg.

Kaminski, A. (1992): Bürger und Justiz – vom täglichen Umgang der dritten Gewalt mit dem Bürger. Betrifft Justiz 31, 312-316.

Kaczynski, O.N. (2000): Zeugenbetreuung in der Justiz. Zu den Möglichkeiten und Auswirkungen justizieller Zeugenbetreuungsstellen, juristische Dissertation. Weißer Ring. Mainz.

Kavemann, B. (1996): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Magdeburger Interventionsprojektes für die Opfer sexueller Gewalt. Leitstelle für Frauenpolitik des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg.

Kilchling, M. (1995): Opferinteressen und Strafverfolgung, Ed. iuscrim. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 58, Freiburg.

Kintzi, H. (1998): Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren, Deutsche Richterzeitung 1998, Bd. 76, 65-74.

Kirchhoff, G. (1991): Zeuge sein dagegen sehr. Betrifft Justiz 26, 66-67.

Kirchhoff, G. (1997): Das Verbrechensopfer – die lange vergessene Perspektive. In: Janssen, H., Peters, F. (Hrsg.): Kriminologie für soziale Arbeit. Votum-Verlag, Münster.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (1996): Bericht zur EntschlieÙung zum Opferschutz. Unterrichtung durch die Landesregierung. Drucksache 2/1298.

Löther, R. (1990): Betreuung von Zeugen im Land- und Amtsgericht Limburg. Unveröffentlicht. Limburg.

Müller, E. (1987): "Schutz des Beschuldigten/ Schutz des Opfers". Deutsche Richterzeitung 1987, 469-474.

Nelles, U. (1998): Der Zeuge – ein Rechtssubjekt, kein Schutzobjekt. Neue Justiz 1998, 449-453.

Neutard, C. (1991): Jahresbericht der Zeugenbetreuungsstelle am Land- und Amtsgericht Kaiserslautern. Unveröffentlicht. Kaiserslautern.

Richter, H. (1997): Opfer krimineller Gewalttaten: individuelle Folgen und ihre Verarbeitung. Ergebnisse einer Untersuchung. Max-Planck-Institut für ausländisches und internes Strafrecht. Forschungsgruppe Kriminologie. Weisser Ring, Mainz.

Rieß, P. (1998): Zeugenschutz bei Vernehmungen im Strafverfahren – Das neue Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998. Neue Juristische Wochenschrift, J. 51, 3240-3243.

Rieß, P./ Hilger, H. (1987): Das neue Strafverfahrensrecht – Opferschutzgesetz 1987 und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987. Neue Zeitschrift für Strafrecht 1987, 7. Jg., 145-157; 204-209.

Schädler, W. (1989): Die Betreuung von Zeugen im Gerichtsgebäude – Luxus oder Aufgabe der Justiz? Zeitschrift für Rechtspolitik 22, 4-7.

Schädler, W. (1994): Opferschutz und Opferhilfe- eine kriminalistische Bestandsaufnahme. In: Kaiser, G., Jehle, J.-M. (Hrsg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse, Band 1. Kriminalistik-Verlag, Heidelberg.

Schairer, M., Brötzel, A. (1995): Zeugen vor Gericht. Einige Überlegungen zur Verbesserung des Umgangs mit Zeugen in der Justiz. In: Die Justiz – Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg 44, 385-387.

Schlüchter, E. / Greff, O. (1998): Zeugenschutz durch das Zeugenschutzgesetz? Kriminalistik, 52. Jg., 530-535.

Schmidt, M. (1998): Kindliche Opferzeugen vor Gericht. Soziale Arbeit. 47. Jg., 50-56.

Schneider, F./ Habel, U. (1999): Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen: das Düsseldorfer Modell (Forschungsbericht). Unveröffentlicht. Düsseldorf.

Schneider, F./Habel, U. (2000): Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen: das Düsseldorfer Modell. Nomos, Baden-Baden.

Schneider, F. / Weiss, U. (1998): Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen: Der Beginn der Düsseldorfer Zeugenbetreuungsstelle. *Betrifft Justiz* 55, 306-312.

Schneider, H.J. (1975): *Viktimologie: Wissenschaft vom Verbrechenopfer*. Mohr, Tübingen.

Schöch, H. (1984): Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 4. Jg. , 385-391.

Seligmann, M.E.P. (1995): *Erlernte Hilflosigkeit* (5. Aufl.) Beltz, Weinheim.

SELMA: Konzeption Mädchenprojekt SELMA-Rostock „Betreuung kindlicher ZeugInnen“. Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“. Unveröffentlicht. Rostock.

Staiger-Allroggen, P. (1992): Auswirkungen des Opferschutzgesetzes auf die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Juristische Dissertation. Göttingen.

Stratmann, W. (1995): Keine Lobby für Zeugen? *Kriminalistik* 11, 743-745.

Stratmann, W. (1992): Zeugenschutz und Zeugenbetreuung. Wenn Zeugen zu Opfern werden. *Kriminalistik* 12, 787-789.

Tampe, E. (1992): *Verbrechenopfer*. Boorberg, Stuttgart.

Volbert, R., Volbert, P. (1993): Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht: empirischen Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren und zu möglichen Reformmaßnahmen. Forum-Verlag, Bonn.

Voll, C. (o.J.): Kurzbericht über den Modellversuch einer Betreuung von Zeugen im Landgericht Limburg. Unveröffentlicht. Limburg.

Voll, C. (1987): Jahresbericht 1987 des Pilotprojektes „Versuch einer Betreuung von Zeugen im Landgericht Limburg“. Unveröffentlicht. Limburg.

Weigend, T. (1998): Empfehlen sich gesetzliche Änderungen, um Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozessrecht besser vor Nachteilen zu bewahren? (Gutachten C). Verhandlungen des 62. Deutschen Juristentages Bremen 1998, Band I, München.

Weigend, T. (1987): Das Opferschutzgesetz – kleine Schritte zu welchem Ziel? Neue Juristische Wochenschrift, 40. Jg., 1170-1177.

Wolf, P. (1997): Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen? Roderer, Regensburg.

Zacharias, K. (1997): Der gefährdete Zeuge im Strafverfahren. Duncker & Humblot, Berlin.

8 Anhang

Anhang A Fragebogen für Amts- und Landgerichte zur psychosozialen Betreuung von Opferzeugen

Anhang B Fragebogen für die Justizministerien der Länder zur psychosozialen Betreuung von Opferzeugen

Anhang C Fragebogen für die juristischen Fakultäten zur psychosozialen Betreuung von Opferzeugen

Anhang D Protokollbogen zur Befragung der Zeugenbetreuerinnen

Anhang E Fragebogen für die prozessbeteiligten Juristen zur Zeugenbetreuung

Anhang A Fragebogen für Amts- und Landgerichte zur psychosozialen Betreuung von Opferzeugen

Bei dem befragten Gericht handelt es sich um ein	<input type="checkbox"/> Landgericht
	<input type="checkbox"/> Amtsgericht
Anschrift:	
Bei Rückfragen zuständig:	Bundesland: Baden-Württemberg

Wird an Ihrem Gericht eine Opferzeugenbetreuung durchgeführt?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, seit wann? _____	
Wenn nein, haben Sie vor, eine solche einzurichten?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein

Gibt es an Ihrem Gericht ein eigens für Zeugen eingerichtetes Zeugenbetreuungszimmer?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welcher Art?	
<input type="checkbox"/> Spezielle Opferzeugenbetreuung (z.B. Kinder, Frauen)	<input type="checkbox"/> Allgemeine Zeugenbetreuung

Gibt es an Ihrem Gericht speziell für die Opferzeugenbetreuung ausgebildetes Betreuungspersonal?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, durch wen erfolgt die Betreuung?	
<input type="checkbox"/> Diplompsychologen, Anzahl: _____	<input type="checkbox"/> Sozialarbeiter, Anzahl: _____
<input type="checkbox"/> Diplom-/Sozialpädagogen, Anzahl: _____	<input type="checkbox"/> Angestellte der Justiz (z.B. Geschäftsstellenpersonal), Anzahl: _____
	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____, Anzahl: _____

Falls Justizangestellte Betreuungsaufgaben übernehmen, werden diese hierfür freigestellt?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, wie lange?	
<input type="checkbox"/> 25 % ihrer Zeit	<input type="checkbox"/> 75 % ihrer Zeit
<input type="checkbox"/> 50 % ihrer Zeit	<input type="checkbox"/> 100 % ihrer Zeit

Gibt es spezielle Betreuungsprogramme?	<input type="checkbox"/> ja, besonders für Frauen
	<input type="checkbox"/> ja, besonders für Kinder
	<input type="checkbox"/> nein

Für wen ist die Betreuung hauptsächlich gedacht?	<input type="checkbox"/> Begleitpersonen (z.B. Kinderbetreuung)
<input type="checkbox"/> alle Zeugen	<input type="checkbox"/> Opferzeugen

Anhang

<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> Berufszeugen
Wie ist die Akzeptanz Ihrer Zeugenbetreuung durch die Zeugen?	<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr gering
<input type="checkbox"/> entfällt	
Wieviele Zeugen werden bei Ihnen im Rahmen der Zeugenbetreuung im Durchschnitt betreut?	<input type="checkbox"/> unter 10 pro Woche <input type="checkbox"/> 10-20 pro Woche <input type="checkbox"/> 20-50 pro Woche <input type="checkbox"/> über 50 pro Woche
<input type="checkbox"/> entfällt	
Wie lange werden Zeugen bei Ihnen durchschnittlich betreut?	<input type="checkbox"/> unter 10 Minuten <input type="checkbox"/> 10-60 Minuten <input type="checkbox"/> 1-2 Stunden <input type="checkbox"/> über 2 Stunden
<input type="checkbox"/> entfällt	
Wer trägt bei Ihnen die Kosten der Zeugenbetreuung?	<input type="checkbox"/> Justiz mit Planstelle, Besoldungsgruppe(n): _____ <input type="checkbox"/> Arbeitsamt (ABM-Stellen) <input type="checkbox"/> private Träger
<input type="checkbox"/> entfällt	
Existiert an Ihrem Gericht eine institutionalisierte oder informelle Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, mit wem beispielsweise?	
<input type="checkbox"/> privaten Opferhilfeeinrichtungen (z.B. Weißer Ring)	<input type="checkbox"/> Beratungsstellen
<input type="checkbox"/> Polizei	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____
Werden an Ihrem Gericht sonstige Maßnahmen zur Information oder Betreuung von Opferzeugen durchgeführt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welche?	
<input type="checkbox"/> Informationsblätter (ggfs. bitte beifügen)	<input type="checkbox"/> Wartezimmer
<input type="checkbox"/> eigene Aufklärungsbroschüren (ggfs. bitte beifügen)	<input type="checkbox"/> Kinderspielzimmer
	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____

Anhang B Fragebogen für die Justizministerien der Länder zur psychosozialen Betreuung von Opferzeugen

Bundesland:
Bei Rückfragen zuständig:

Gibt es ein landesweites Zeugenschutzprogramm in Ihrem Bundesland?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein

Wenn es kein solches Programm gibt, haben Sie vor, ein Zeugenschutzprogramm landesweit zu initiieren?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein

Wenn es ein solches Zeugenschutzprogramm gibt, ist es inhaltlich spezialisiert?	<input type="checkbox"/> ja, besonders für Frauen
	<input type="checkbox"/> ja, besonders für Kinder
	<input type="checkbox"/> nein

Ist es ein politisches Ziel Ihrer Regierung, ein solches Programm flächendeckend zur Verfügung zu stellen?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein

An wievielen Gerichten wird ein solches Programm durchgeführt?	
Anzahl betreffender Amtsgerichte	_____
Gesamtzahl der Amtsgerichte im Land	_____
Anzahl betreffender Landgerichte	_____
Gesamtzahl der Landgerichte im Land	_____

Werden vom Land dafür finanzielle Mittel bereitgestellt?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welche Mittel sind im Landeshaushalt für die Betreuung vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Personalmittel
	<input type="checkbox"/> Sachmittel
Falls Personalmittel bereitgestellt werden, welche?	<input type="checkbox"/> Planstellen, Anzahl: _____, Besoldungsgruppe(n): _____
	<input type="checkbox"/> Freistellung von Justizangestellten, Anzahl: _____

Wird eigens dafür ausgebildetes Personal eingesetzt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja: Welches?	
<input type="checkbox"/> Diplompsychologen	<input type="checkbox"/> Sozialarbeiter
<input type="checkbox"/> Diplom-/Sozialpädagogen	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____

Werden vom Land spezielle Informationsbroschüren zur Betreuung von Opferzeugen herausgegeben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welche? (ggfs. bitte beifügen)	_____

Wurden oder werden Forschungsprojekte in diesem Zusammenhang durchgeführt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welche?	_____
Wenn ja, werden diese vom Land gefördert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Gab es in der Vergangenheit bereits Zeugen-schutzprogramme, die wieder eingestellt wurden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, weswegen?	_____

Anhang C Fragebogen für die juristischen Fakultäten zur psychosozialen Betreuung von Opferzeugen

Juristische Fakultät der Universität:

Anschrift:

Bei Rückfragen zuständig:

Gibt es an Ihrer Fakultät/Universität den Lehrgegenstand 'Opferzeugenschutz'? ja
 nein

Wenn ja, seit wann? _____

Wenn nein, haben Sie vor, einen solchen einzuführen? ja
 nein

In welchem Ausmaß ist dieses Thema Ausbildungsziel? gar nicht
 wenig
 mittel
 stark

In welchen Veranstaltungen wird es abgehandelt? Seminare
 Vorlesungen

Welche?

Gibt es an Ihrer Universität spezielle Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der Problematik der Opferzeugen und des Opferzeugenschutzes? ja
 nein

Wenn ja, wieviele?

Welche?

(bitte ggfs. schriftliche Unterlagen beifügen)

Wie viele der Projekte waren davon drittmittelgefördert?

Anzahl der anderweitig geförderten Projekte?

Die Kostenträger der anderen Projekte waren?

Gibt es zu diesem Thema an Ihrer Universität Dissertationen oder Habilitationen? ja
 nein

Wenn ja, wieviele?

Welche?

Anhang D Protokollbogen zur Befragung der Zeugenbetreuerinnen

Erstkontakt	ja	nein, Anzahl der vorangegangenen Kontakte:
Datum des Kontaktes:		
Landgericht	Amtsgericht	
Status	Zeuge i.w. Sinn Opferzeuge i.e. Sinn Begleitperson	
Ist die Person zum ersten Mal Zeuge?	ja	nein , zum _____Mal
Geschlecht	weiblich	männlich
Alter	<10 Jahre 10-14 Jahre 15-20 Jahre 21-30 Jahre	31-40 Jahre 41-50 Jahre 51-60 Jahre >61 Jahre
Kommt der Zeugen in Begleitung?	Verwandte/Bekannte Professionelle Betreuer	
Anzahl der Personen:		
Zeuge kommt nach Information durch	Richter Zeugeninformationsblatt persönliches Anschreiben Rechtsanwalt Staatsanwalt psychosoziale Einrichtungen Polizei Sonstige:	auf Initiative des Zeugen auf Initiative der Zeugenbetreuungsstelle
Verfahrensinhalt	gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen das Leben (Mord, Totschlag, Brandstiftung) Raub/Erpressung/Entführung Sonstige:	Körperverletzung (Mißhandlung) BTM sonstige Vermögensdelikte (Betrug/Untreue/Diebstahl)
Art des Kontaktes	Telefonat Gespräch	vor der Verhandlung nach der Verhandlung während der Verhandlung
Inhalt der Betreuung	allgemeine Information über das Gerichtsverfahren Information über und Vermittlung von Hilfsangeboten Betreuung kindlicher Zeugen Überbrückung der Wartezeit Sonstige:	vorausgehende Begehung des Verhandlungssaales Kinderbetreuung persönliches Gespräch Begleitung zur Verhandlung
Dauer des Kontaktes	min. Std.	(einschließlich Vor- und Nachbereitung)

Anhang E Fragebogen für die prozessbeteiligten Juristen zur Zeugenbetreuung

Fragen zum laufenden Verfahren	
Hatte die Zeugenbetreuung Ihrer Meinung nach auf die <u>psychische Befindlichkeit</u> des Zeugen	einen positiven Einfluß einen negativen Einfluß keinen Einfluß kann ich nicht beurteilen
Hatte die Zeugenbetreuung Ihrer Meinung nach auf <u>das Aussageverhalten</u> des Zeugen	einen positiven Einfluß einen negativen Einfluß keinen Einfluß kann ich nicht beurteilen
Hatte die Zeugenbetreuung Ihrer Meinung nach auf <u>den Ablauf des Verfahrens</u>	einen positiven Einfluß einen negativen Einfluß keinen Einfluß kann ich nicht beurteilen
War der Zeuge/die Zeugin während der Aussage	sehr nervös/sehr ängstlich ein wenig nervös/ängstlich weder noch ein wenig ruhig sehr ruhig
Bitte beschreiben Sie im folgenden ihre persönlichen Eindrücke zum Verfahren/zur Zeugenbetreuung:	

Allgemeine Fragen	
Wußten sie von der Zeugenbetreuungsstelle?	ja nein
Wußten sie, daß die Zeughelferinnen auch Kinder betreuen?	ja nein
Finden Sie, daß ein solches Angebot der Zeugenbetreuung notwendig ist?	unbedingt notwendig notwendig nicht notwendig überflüssig weiss nicht
Würden Sie etwas an der Zeugenbetreuung ändern wollen?	ja nein
Wenn Sie etwas ändern würden, was wäre das?	

Lebenslauf

Name: Hammer, geb. Schröder
Vorname: Petra
Geburtsdatum: 10. Februar 1964
Geburtsort: Olpe
Wohnort: Kaarst
Familienstand: verheiratet
Eltern: Schröder, Werner, geb.: 31.01.1924,
Schröder Anna-Elisabeth geb. Stein,
geb.11.03.1925

Schulbildung:

1970 – 1974 Katholische Grundschule am Gallenberg, Olpe
1974 – 1980 Realschule, Olpe
1980 – 1981 Berufsfachschule für Ernährung und
Hauswirtschaft, Olpe
1990 – 1993 Wilhelm-Heinrich-Riehl-Kolleg, Düsseldorf
Abschluss: Abitur

Berufsausbildung:

1981 – 1984 Ausbildung zur Zahnarzthelferin, Praxis Dr. M.
Schreiber, Olpe
SS 1994 Studium Lehramt für Primarstufe,
Universität/Gesamthochschule Essen
WS 1994/95 bis Studium der Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-
WS 2000/01 Universität in Düsseldorf
Abschluss: Staatsexamen an der Heinrich-Heine-Universität
in Düsseldorf im November 2000

Berufliche Tätigkeit:

01.01.2001 bis Wissenschaftliche Hilfskraft an der Poliklinik für
31.05.2001 Zahnärztliche Chirurgie und Aufnahme der
Westdeutschen Kieferklinik
01.06.2001 bis Assistenzzahnärztin in der Praxis Dr. S. Hartung,
31.01.2002 Kamp-Lintfort
Seit 01.10.2002 Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Poliklinik
für Parodontologie der Westdeutschen Kieferklinik
Düsseldorf

Danksagung

Mein Dank gilt Herrn Professor Dr. Dr. F. Schneider für die freundliche Überlassung des Themas.

Für die Betreuung und Unterstützung bei der Erstellung der vorliegenden Arbeit danke ich herzlich Frau Dr. Dipl.-Psych. U. Habel.

Weiterhin danke ich meiner Freundin A. Ross für ihre Hilfe bei verschiedensten Hard – und Softwareproblemen.

Diese Arbeit wäre ohne die Motivation, Geduld, Unterstützung und das Verständnis meiner Tochter sowie meines Ehemannes nicht möglich gewesen. Daher gilt ihnen mein besonderer Dank.

Abstract

Verschiedene viktimologische Untersuchungen konnten zeigen, dass eine Zeugenaussage vor Gericht für Zeugen und Opferzeugen eine sehr belastende Situation darstellen kann.

Im Rahmen eines Modellprojektes wurde 1997 am Land- und Amtsgericht Düsseldorf ein Angebot zur psychosozialen Betreuung von Zeugen und Opferzeugen eingerichtet. Dieses auf zunächst 2 Jahre begrenzte Projekt wurde wissenschaftlich begleitet, um die Einrichtung weiterer Zeugenbetreuungseinrichtungen an anderen Gerichten zu erleichtern.

Es erfolgte zunächst eine Bestandsaufnahme zu bereits vorhandenen Einrichtungen dieser Art an deutschen Gerichten, weiterhin wurde die Akzeptanz der Düsseldorfer Zeugenbetreuungseinrichtung bei den Zielgruppen und den prozessbeteiligten Juristen untersucht.

Zur Bestandsaufnahme wurden die Gerichte sowie die Justizministerien der Länder angeschrieben und zu ihren Angeboten zur Zeugenbetreuung befragt. Weiterhin wurden die juristischen Fakultäten in Deutschland hinsichtlich ihres Ausbildungsangebotes zum Thema Zeugenbetreuung befragt. Zur Ermittlung der Akzeptanz der Zeugenbetreuungseinrichtung in Düsseldorf wurde im Verlauf von 1218 Betreuungsfällen durch die Betreuerinnen ein selbstentwickelter Protokollbogen ausgefüllt. Die Akzeptanz der Zeugenbetreuungseinrichtung bei den prozessbeteiligten Juristen wurde stichprobenartig im Verlauf von 100 Verfahren ermittelt.

Die Bestandsaufnahme zeigte, dass nur wenige deutsche Gerichte Zeugenbetreuung anbieten, wobei vorhandene Angebote sich hinsichtlich ihrer Realisierung und Zielgruppe sehr unterschieden. Ein Großteil der Justizministerien sah für die Zukunft ein jeweils landesweites Programm zur Zeugenbetreuung vor. Die Befragung der juristischen Fakultäten machte deutlich, dass das Thema Zeugenschutz nur eine untergeordnete Rolle im Rahmen der juristischen Ausbildung einnimmt.

In der Düsseldorfer Zeugenbetreuungseinrichtung zeigte sich, dass das Angebot sowohl von Opferzeugen, als auch von „einfachen“ Zeugen und Begleitpersonen intensiv genutzt wurde. Deutlich wurde hier auch die Notwendigkeit des Einsatzes von speziell ausgebildetem Betreuungspersonal sowie die Auslastung der beiden Sozialarbeiterinnen. Die von den Juristen im Vorfeld geäußerten Befürchtungen hinsichtlich einer negativen Einflussnahme der Zeugenbetreuung auf Verfahrensablauf und Aussageverhalten konnten nicht bestätigt werden, hingegen wurde die Notwendigkeit und der positive Einfluss der Betreuung durch die Juristen erkannt.